

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang: Bachelor in Sozialer Arbeit

Kurs: Sozialarbeit

Name/n Giancarlo Zarotti

Ungleichbehandlung in der (Asyl-)Fürsorge

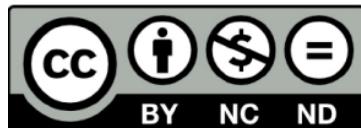
Eine sozialarbeiterische und (menschen-)rechtliche Einordnung

Diese Arbeit wurde am **11.08.2025** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



Urheberrechtlicher Hinweis:

**Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-
Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.**

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.
Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Studiengangleitung Bachelor

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2025

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

Abstract

In der Schweiz werden Personen mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus aufgrund gesetzlicher Grundlagen in so grundlegenden Bereichen wie Existenzsicherung und Unterbringung unterschiedlich behandelt. Umgesetzt wird dies in vielen Fällen von Professionellen der Sozialen Arbeit, welche in den entsprechenden Bereichen tätig sind und diese Menschen unterstützen. Es stellt sich die Frage, ob die Profession der Sozialen Arbeit in einem solchen Umfeld, wo gewissermassen eine institutionelle Ungleichbehandlung vorherrscht, ihren Prinzipien gerecht werden kann? Oder verrät sie sich dadurch selbst und müsste konsequenterweise ihre Tätigkeit einstellen, bis diese Ungleichbehandlungen behoben werden? Mit Blick auf die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession und ethische Standards der Sozialen Arbeit soll in der vorliegenden Antwort auf diese Fragen eingegangen werden. Die Antwort darauf muss sein: Ja, die Soziale Arbeit kann, soll und muss da tätig sein, wo die Schwächsten unserer Gesellschaft sind und Unterstützung benötigen. Nichtsdestotrotz muss und darf die Soziale Arbeit die schwierigen Rahmenbedingungen nicht einfach hinnehmen. Sie ist dazu angehalten, aktiv Veränderungen anzuregen und einzufordern. Insbesondere in der Arbeit mit Geflüchteten gibt es hier dringenden und offensichtlichen Handlungsbedarf. Nebst der Angleichung von Unterstützungsansätzen in der Existenzsicherung sind neue Angebote und Herangehensweisen wie ein Gastfamilienprojekt oder enge Begleitung für junge Erwachsene sind gefragt, um näher bei den Klient*innen zu sein und diese so noch besser fördern zu können.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	1
1 Einleitung.....	1
1.1 Ausgangslage.....	2
1.2 Zielsetzung der Arbeit / Motivation.....	3
1.3 Fragestellung.....	4
2 Gesetzliche Rahmenbedingungen im Asylbereich in der Schweiz	5
2.1 Überblick über das Asylwesen in der Schweiz	5
2.2 Die verschiedenen asylrechtlichen Aufenthaltsstatus.....	6
2.2.1 Status N	6
2.2.2 Status S (Schutzstatus)	6
2.2.3 Status F (vorläufig aufgenommene Ausländer*innen)	7
2.2.4 Status B (anerkannte Flüchtlinge mit Asyl).....	7
2.2.5 Status F (vorläufige aufgenommene Flüchtlinge).....	8
2.2.6 Status B (Ausländer*innen).....	9
2.3 Ungleichbehandlung Fokus Fürsorge und Integration	9
2.4 Sonderfall MNA und junge Erwachsene	11
2.5 Aktuelle politische Diskussion	14
3 Sozialarbeiterische Praxis im Asylbereich	16
3.1 Tätigkeitsfelder.....	16
3.2 Ethische Prinzipien und Herausforderungen Sozialer Arbeit im Asylbereich.....	17
3.3 Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession	20
3.4 Das Tripelmandat	23
3.5 Einordnung der aktuellen Situation im Asylbereich.....	24
4 Handlungsempfehlungen für die Praxis	25
4.1 Lebensweltorientierung / Gastfamilien	26
4.2 Harmonisierung Sozialhilfeansätze.....	27
4.3 Sozialpädagogische Nachbegleitung junge Erwachsene	28
5 Fazit	29
5.1 Schlussfolgerung.....	30
5.2 Ausblick	31

Literatur- und Quellenverzeichnis.....	33
--	----

1 Einleitung

Flucht und Migration gehören zu den konstanten Begleiterscheinungen menschlicher Geschichte. So beschreibt Oltmer (2012) Migrationsgeschichte gar als «Menschengeschichte». Bereits in frühgeschichtlichen Zeiten bewegten sich Menschen aus unterschiedlichen Gründen über territoriale Grenzen hinweg: sei es aufgrund klimatischer Veränderungen, kriegerischer Auseinandersetzungen, politischer Verfolgung, wirtschaftlicher Notlagen oder sozialem Ausschluss (S. 8-17). Der Klimawandel, globale ökonomische Ungleichheiten sowie etliche bewaffnete Konflikte verstärken Fluchtbewegungen auch heute respektive lösen neue Fluchtbewegungen aus. Entsprechend ist davon auszugehen, dass Flucht und Migration auf absehbare Zeit eine Realität bleiben und Gesellschaften sowie die Politik weltweit vor grosse Herausforderungen stellen werden. Auf nationalstaatlicher Ebene ist es daher wichtig und unerlässlich, einen geeigneten Umgang damit zu finden. Dieser soll sowohl grund- als auch menschenrechtskonform sein, im Idealfall gesellschaftliche Kohäsion fördern und die ankommenden Menschen bestmöglich befähigen, sich im neuen Umfeld zurechtzufinden. Dies steht heute zunehmend in Frage.

In der Schweiz – wie auch in anderen, vorwiegend westlichen Staaten – ist die politische Haltung und damit einhergehend die gesetzlichen Grundlagen vielmehr auf Abschreckung ausgelegt. In der täglichen Arbeit mit Geflüchteten sind es oft Sozialarbeitende, welche dies umsetzen. Diese Situation soll in der vorliegenden Arbeit mittels sozialarbeiterischen und menschenrechtlichen Kriterien näher betrachtet werden. Zu Beginn wird die Ausgangslage respektive die aktuelle Situation rund um Migration und spezifisch das Asylwesen in der Schweiz beleuchtet. Daraus wird die Fragestellung abgeleitet. Folgend soll ein Überblick über das Asylwesen in der Schweiz gewonnen werden, ein besonderer Fokus wird hier einerseits auf die verschiedenen Asylrechtlichen Aufenthaltsstatus und andererseits auf die Situation von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden gelegt. Außerdem wird die aktuelle politische Diskussion und Situation thematisiert. In einem nächsten Kapitel soll vertieft auf die Arbeit von Professionellen der Sozialen Arbeit im Asylwesen eingegangen werden und dabei ethische Standards zur Beurteilung der herausfordernden Situation herangezogen werden. Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession und das Tripelmandat spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Nach der Beurteilung und Einordnung der aktuellen Situation soll eine Antwort auf die Fragestellung gegeben werden. Es werden dazu Handlungsempfehlungen für die Praxis formuliert, welche diese stützen sollen. Schliesslich wird ein Fazit gezogen sowie mögliche weitere Handlungs- und Forschungsfelder identifiziert.

1.1 Ausgangslage

Gemäss dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) (o.D.) waren Ende 2021 weltweit 89.3 Millionen Menschen aus verschiedensten Gründen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Bis Ende 2024 ist diese Zahl infolge anhaltender und neu aufflammender Krisen – wie etwa dem Krieg in der Ukraine – auf 123.2 Millionen angestiegen (UNHCR, o.D.). Der Grossteil dieser Menschen zählt zur Gruppe der sogenannten „internally displaced persons“ – also Personen, die innerhalb ihres Herkunftslandes zur Flucht gezwungen sind. Dennoch machen sich immer mehr Betroffene auf den Weg über nationale Grenzen hinweg, um in anderen Ländern Schutz und Perspektiven zu suchen. Die zunehmende globale Vernetzung sowie verbesserte Informations- und Transportmittel tragen zu dieser «Globalisierung» von Migrationsbewegungen bei.

Die Schweiz als eines der wohlhabenden und politisch stabilen Zielländer in Europa ist in besonderem Masse mit den praktischen Fragen konfrontiert, die sich aus Fluchtbewegungen ergeben. Das nationale Asylsystem ist komplex und die entsprechende, im Jahr 1981 erlassene Gesetzgebung unterliegt ständigen Revisionen, welche üblicherweise eine restriktivere Handhabung zur Folge hatten (Lutz & Lavanex, 2024). Die Asylgesetzgebung wurde wiederholt verschärft, was in der Konsequenz zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen geflüchteter Menschen führte. Die Asylgesetzrevision von 2019 und die damit einhergehende Einführung der sogenannten Integrationsagenda Schweiz war die erste grössere Revision, welche zumindest auf dem Papier eine Verbesserung der Situation für Geflüchtete mit sich bringen sollte: Ziel waren und sind insbesondere schnellere Asylverfahren (Staatssekretariat für Migration, 2019). Ausserdem einigten sich Bund und Kantone als Nachfolge der kantonalen Integrationsprogramme auf eine koordinierte Integrationsplanung (die sogenannte Integrationsagenda Schweiz), mit dem Ziel, Geflüchtete besser und schneller in die Gesellschaft zu integrieren (Staatssekretariat für Migration, 2022). Allerdings zeigt sich, dass insbesondere die schnelleren Verfahren auch Schwierigkeiten mit sich bringen und so öfter beispielsweise Untersuchungsgrundsätze missachtet werden, wie das Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich (2020) in einer Untersuchung zur Neustrukturierung des Asylbereichs kritisiert (S. 6).

Aktuelle politische und gesellschaftliche Tendenzen gehen denn auch erneut hin zu Abschottung, Restriktion und politischer Instrumentalisierung von Migration. Die gegenwärtige Situation, geprägt durch eine vergleichsweise hohe Zahl Schutzsuchender – insbesondere infolge des Ukrainekriegs – hat vielerorts zu einer Verschärfung des politischen Diskurses geführt. Europäische Staaten, darunter auch die Schweiz, greifen zunehmend auf Massnahmen zurück, welche der „Abschreckung“ dienen sollen: Gesetzesverschärfungen, verschärzte Grenzkontrollen, prekäre Unterbringung und das bewusste Erschweren von Integrations-

prozessen zeugen von einer Migrationspolitik, die mehrheitlich auf Kontrolle und Reduktion der Schutzzuschenden ausgerichtet ist (Schweizer Radio und Fernsehen SRF, 2025). Besonders deutlich wurde dies kürzlich an Fällen, in denen Geflüchtete in instabile oder gar gefährliche Herkunftsländer wie Afghanistan zurückgeführt werden – ein Vorgehen, das noch vor wenigen Monaten respektive Jahren als menschenrechtswidrig bewertet worden wäre (Schweizer Radio und Fernsehen SRF, 2025).

Auf rechtlicher Ebene spiegelt sich diese Entwicklung unter anderem im Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998, SR 142.31 wider, welches in Art. 83 vorsieht, dass Personen ohne Aufenthaltsbewilligung weniger Sozialleistungen zustehen als der ständigen Wohnbevölkerung. Diese gesetzliche Bestimmung betrifft zehntausende in der Schweiz lebende Menschen direkt in ihrer Existenz und wird täglich durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit in der Praxis umgesetzt. Hinzu kommen weitere Einschränkungen, etwa in Bezug auf Bewegungsfreiheit, Zugang zum Arbeitsmarkt oder Bildungsangebote (Schweizerische Flüchtlingshilfe, o.D.). Die Praxis in Schweizer Asylunterkünften – von Kollektivzentren bis zu Notunterkünften – verdeutlicht die strukturellen Herausforderungen und Widersprüche, mit denen nicht nur die betroffenen Menschen, sondern auch die Akteurinnen und Akteure des sozialen Hilfesystems konfrontiert sind, vielfach Professionelle der Sozialen Arbeit.

Die Betreuung und Unterbringung von Geflüchteten in der Schweiz ist zudem stark föderalistisch organisiert. So gibt es grosse kantonale und sogar kommunale Unterschiede, was unweigerlich zu Ungleichbehandlung führt. Bei so grundlegenden Themen wie Existenzsicherung und Integrationsförderung ist dieser Zustand nur schwer nachvollziehbar. Nicht zuletzt erschweren diese Umstände die Arbeit von Sozialarbeiterinnen in diversen Bereichen im Asylbereich. Sie müssen sich an geltende Gesetze, Richtlinien und Regeln halten, geraten so aber nicht selten in Konflikt mit dem Berufskodex der Sozialen Arbeit oder eigenen ethischen und moralischen Grundprinzipien. Das macht die Arbeit schwierig und zuweilen auch frustrierend.

Die Soziale Arbeit übernimmt im Asylbereich eine Schlüsselrolle: Als Schnittstelle zwischen Individuum und Gesellschaft, zwischen Lebenswelt und Institution, zwischen Hilfe und Kontrolle. Sie ist in ihrer berufsethischen Ausrichtung der Förderung von Gerechtigkeit, Autonomie und Menschenwürde verpflichtet. Zugleich agiert sie im Kontext eines Systems, das zunehmend durch migrationspolitische Kontrolle, disziplinierende Massnahmen und Ressourcenproblematiken geprägt ist. Diese widersprüchliche Position erzeugt Spannungsfelder, welche das professionelle Selbstverständnis herausfordern.

1.2 Zielsetzung der Arbeit / Motivation

Der Autor ist seit mittlerweile fünf Jahren in verschiedenen Funktionen im Asylbereich tätig. Die vorherrschenden Rahmenbedingungen und Strukturen sind für die Arbeit oftmals hinderlich und entsprechen in

vielerlei Hinsicht nicht sozialarbeiterischen und menschenrechtlichen Grundprinzipien. Es erfordert daher vielfach einen grossen Aufwand, diesen Grundprinzipien dennoch gerecht werden zu können. Das kann für die Professionellen der Sozialen Arbeit auf Dauer frustrierend und zermürbend sein. Es erstaunt nicht, dass die Fachkräftestudie im Sozialbereich 2024 von Amberg et al. (2025) ergeben hat, dass die Fluktuation von Arbeitnehmenden im Bereich "Migration und Asyl" am höchsten war (S. 62). Mehr als 60% der Arbeitnehmenden in diesem Bereich behalten ihre Stelle weniger als drei Jahre. Sicherlich ein wichtiger Grund dafür ist auch die hohe Dynamik, welche in der Natur der Sache liegt. Migration ist nicht planbar und hängt von diversen Faktoren ab. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass Migration in der Zukunft eher zunehmend abnimmt. So rechnet beispielsweise die Weltbank (2018) bis zum Jahr 2050 mit bis zu 140 Millionen Klimaflüchtlingen als direkte Folge der Auswirkungen des Klimawandels. Mit der fortgeschrittenen Globalisierung wird es auch für Menschen aus ärmeren Regionen der Welt einfacher, weitere Strecken zurückzulegen und so beispielsweise nach Europa zu flüchten. Es wird also auch künftig notwendig sein, dass Professionelle der Sozialen Arbeit oder aus anderen Disziplinen vulnerable Personen im Asylbereich unterstützen und auf dem Weg in ein eigenständiges Leben in der Schweiz oder anderswo begleiten und befähigen. Umso wichtiger ist es, dass dafür Rahmenbedingungen herrschen oder geschaffen werden, welche es den Sozialarbeitenden ermöglichen, im Einklang mit ihren berufsethischen Prinzipien tätig sein zu können.

1.3 Fragestellung

Die Berufsethik der Sozialen Arbeit, wie sie unter anderem im Berufskodex von AvenirSocial von 2010 verankert ist, formuliert klare normative Grundsätze für das professionelle Handeln. Unter Punkt 9.7 wird die „Verpflichtung zur Aufdeckung von ungerechten Praktiken“ betont: Fachpersonen der Sozialen Arbeit sollen auf Anordnungen, Massnahmen und Praktiken hinweisen, die unterdrückend, ungerecht oder schädlich sind – und gegebenenfalls die Ausführung solcher Aufträge verweigern (AvenirSocial, 2010, S. 11). Die Tätigkeit im Bereich der Asylsozialhilfe stellt Fachpersonen vor ein Dilemma: Einerseits sind sie gesetzlich und im Rahmen Ihrer Tätigkeit in den Institutionen beauftragt, Leistungen gemäss den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu erbringen. Unter Umständen auch solche, die restriktiv oder diskriminierend wirken. Andererseits verpflichtet sie ihre professionelle Ethik dazu, Ungerechtigkeiten nicht nur nicht mitzuvertragen, sondern ihnen aktiv entgegenzutreten. Diese Diskrepanz zwischen institutionellen Vorgaben und ethischer Haltung birgt das Risiko einer inneren Entfremdung vom professionellen Selbstverständnis. Dieses Spannungsfeld ist nicht nur theoretischer Natur, sondern zeigt sich konkret in der Praxis: Sozialarbeitende im Asylwesen müssen mit der Tatsache umgehen, dass sie Menschen Leistungen kürzen oder verweigern müssen, obwohl sie deren Bedürftigkeit anerkennen. Oft geschieht dies lediglich wegen eines Asylentscheids und damit dem Wechsel des Aufenthaltsstatus. Sie werden ausserdem durch knappe Ressourcen

vermehrt in Kontroll- und Überwachungsfunktionen eingebunden und finden wenig Zeit, um beispielsweise Empowerment und Teilhabe zu fördern. Diese Widersprüche werfen grundlegende Fragen nach der professionsethischen Legitimität der Tätigkeit in einem solchen Kontext auf.

Die zentrale Frage ist daher, inwiefern die Soziale Arbeit in diesem Spannungsfeld handlungsfähig bleibt, ohne ihre Grundhaltungen zu verraten. In welchem Masse kann sie unter restriktiven Bedingungen noch als menschenrechtsbasierte Profession auftreten? Oder muss sie sich mit der Tatsache auseinandersetzen, selbst Teil eines Systems zu sein, das strukturell zur Ausgrenzung beiträgt? Die vorliegende Arbeit soll Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie dies in einer Form gelingen kann, welche besser mit den professionellen und ethischen Prinzipien und Standards der Sozialen Arbeit vereinbar ist.

2 Asylbereich in der Schweiz

Im ersten Kapitel soll ein Überblick über die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen gewonnen werden. Einleitend ein grundsätzlicher Überblick über das Asylwesen und dessen Organisation, danach über die verschiedenen Aufenthaltsstatus und deren gesetzliche Eigenheiten. Als Sonderfall werden die unbegleiteten, minderjährigen respektive jungen Erwachsenen Asylsuchenden thematisiert. Zum Schluss wird der aktuelle politische Diskurs beleuchtet.

2.1 Kurzer Überblick über das Asylwesen in der Schweiz

Das Schweizerische Asylwesen wird durch diverse Gesetze geregelt und durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden umgesetzt. Durch diese föderalistisch organisierte Struktur ergibt sich ein komplexes und vielschichtiges Gebilde, in welchem auch viele Ungleichheiten vorherrschen. Für die Bearbeitung der Asylgesuche respektive die Durchführung der Asylverfahren ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig. Ein Asylgesuch kann mündlich oder schriftlich entweder an der Grenze, in einem Bundesasylzentrum oder am Flughafen gestellt werden (Staatssekretariat für Migration SEM, 2019). Die ankommenen Personen werden auf die sechs verschiedenen Asylregionen aufgeteilt und in Bundesasylzentren untergebracht. Dort bleiben sie im Idealfall maximal 140 Tage und erhalten innerhalb dieser Zeit einen Entscheid (Staatssekretariat für Migration, 2025). Danach werden die Geflüchteten – ob nun schon ein Entscheid vorliegt oder nicht - nach einem Verteilschlüssel basierend auf dem Bevölkerungsanteil des Kantons an der Gesamtbevölkerung der Schweiz auf die Kantone verteilt. Die Kantone sind danach (unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus) für die Unterbringung, Ausrichtung von (Asyl-)Sozialhilfe und Integration der ge-

flüchteten Menschen zuständig. Im Kanton Zürich sind sie dann für einige Monate in kantonalen Unterkünften untergebracht, bevor sie wiederum nach einem Verteilschlüssel den Gemeinden zugewiesen werden (Kantonales Sozialamt Zürich, o.D.).

2.2 Die verschiedenen asylrechtlichen Aufenthaltsstatus

Die verschiedenen Aufenthaltsstatus sind relevant für verschiedene Rechte (und Pflichten) der Menschen, worauf im folgenden detaillierter eingegangen wird. Aufgrund der grossen kantonalen Unterschiede, insbesondere im Bereich der Sozialhilfe, wird der Einfachheit halber die Situation im Kanton Zürich beleuchtet.

2.2.1 Status N

In Art. 42 AsylG ist festgehalten, dass sich Personen, welche in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben, bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten dürfen. Art. 30 Abs. 1 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1) vom 11. August 1999, SR 142.311, regelt wiederum, dass die kantonale Behörde des Zuweisungskantons einen Ausweis N ausstellt. Dieser ist jeweils ein Jahr gültig und muss dann verlängert werden, sofern das Asylverfahren andauert. Personen mit N-Ausweis dürfen die Schweiz nicht verlassen. Gemäss Art. 43 Abs. 1 AsylG dürfen Asylsuchende während ihrem Aufenthalt in einem Zentrum des Bundes keine Erwerbstätigkeit ausüben, danach richtet sich die Bewilligung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) vom 16. Dezember 2005, SR 142.20. Insbesondere ist dann der in Art. 21 AIG geregelte sogenannte Inländervorrang relevant, welcher einer Bewilligung oftmals im Weg steht. In der Praxis ist es für Personen mit N-Ausweis daher sehr schwierig, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Gemäss § 1 lit. A der Asylfürsorgeverordnung des Kantons Zürich vom 25.05.2005 erhalten Personen mit Status N im Kanton Zürich Asylfürsorge, also einen reduzierten Ansatz im Gegensatz zu Schweizer*innen, welche Sozialhilfe beziehen.

2.2.2 Status S (Schutzstatus)

Art. 4 in Verbindung mit Art. 39 und Art. 66 AsylG regelt die sogenannte Gewährung vorübergehenden Schutzes. Der Schutzstatus S wurde vom Bundesrat im März 2022 im Zuge des Ukrainekriegs erstmals aktiviert (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2022). Der Schutzstatus soll es dem Bund erlauben, einer gesamten Personengruppe während einer Gefährdung wie einem Krieg kollektiv Schutz zu gewähren und so das Asylsystem zu entlasten. Personen mit Schutzstatus S dürfen basierend auf Art. 75 Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

vom 24. Oktober 2007, SR 142.201 einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies unterliegt lediglich einer Meldepflicht. Wie der Bund mitteilt, betrug die durchschnittliche Erwerbstätigenquote aller Personen mit Schutzstatus S in der Schweiz trotz des relativ einfachen Zugangs zum Arbeitsmarkt per Ende April 2025 lediglich rund 32 Prozent (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2025).

Gemäss § 1 lit. A der Asylfürsorgeverordnung des Kantons Zürich erhalten auch Personen mit Status S im Kanton Zürich Asylfürsorge.

2.2.3 Status F (vorläufig aufgenommene Ausländer*innen)

Art. 44 AsylG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 2 und Art. 83 AIG regelt die sogenannte vorläufige Aufnahme. Wird das Asylgesuch abgelehnt wird in der Regel die Wegweisung der betroffenen Person aus der Schweiz verfügt. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich (beispielsweise aufgrund fehlender Flugverbindungen), nicht zulässig (wenn völkerrechtliche Bestimmungen entgegenstehen) oder nicht zumutbar (beispielsweise aufgrund von Kriegshandlungen im Heimatland), wird die Person vorläufig aufgenommen. Art. 85 AIG besagt, dass die vorläufige Aufnahme jeweils für 12 Monate gültig ist und danach verlängert wird, sofern keine Gründe zur Beendigung vorliegen. Die Praxis zeigt, dass Personen mit vorläufiger Aufnahme häufig für lange Zeit oder für immer in der Schweiz bleiben. Gemäss der Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration lebten per 30.06.2025 41'989 Personen mit vorläufiger Aufnahme in der Schweiz (SEM, 2025). Personen mit Status S dürfen nach Art. 85 AIG und Art. 65 VZAE arbeiten, dies unterliegt lediglich einer Meldepflicht. Dennoch ist es für vorläufig aufgenommene Personen vergleichsweise schwierig, eine Arbeit zu finden. So sind gemäss der Asylstatistik des SEM per Ende Juni 2025 nur 42.7% von ihnen erwerbstätig (SEM, 2025). Der Bundesrat hat aufgrund dieser Tatsache 2024 beispielsweise einen erleichterten Kantonswechsel bei Erwerbstätigkeit eingeführt, um so den Zugang zum Arbeitsmarkt zu vereinfachen (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2024). Gemäss § 1 lit. A der Asylfürsorgeverordnung des Kantons Zürich erhalten auch Personen mit Status S im Kanton Zürich Asylfürsorge.

2.2.4 Status B (anerkannte Flüchtlinge mit Asyl)

Basierend auf dem Flüchtlingsbegriff in Art. 1 A des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention GFK) vom 28. Juli 1951 (von der Schweiz unterzeichnet und ratifiziert 1955) wird in Art. 3 AsylG der Flüchtlingsbegriff definiert. Flüchtlinge sind demnach

...Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Art. 7 AsylG hält dabei fest, dass die geflüchtete Person die Flüchtlingseigenschaft nachweisen respektive zumindest glaubhaft machen muss. Somit liegt die Beweislast bei ihr. Eine gezielte, individuelle Verfolgung nachzuweisen ist sehr schwierig, weswegen die Asylanerkennungsquote für viele Länder sehr niedrig ist. Das macht es insbesondere für Kriegs- oder Klimageflüchtete schwierig, als Flüchtlinge anerkannt zu werden. Erfüllt eine Person die Flüchtlingseigenschaft und bestehen keine Asylausschlussgründe wird ihr gemäss Art. 49 AsylG Asyl gewährt. Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl geniessen im Gegensatz zu beispielsweise vorläufig aufgenommenen Personen weitergehende Rechte. Sie dürfen beispielsweise im Rahmen des Familienasyls nach Art. 51 AsylG in Verbindung mit Art. 44 AIG sofort die Kernfamilie (Ehepartner*in und Kinder unter 18 Jahren) nachziehen. Ausserdem können Sie ihren Aufenthalts- respektive Wohnort innerhalb der Schweiz frei wählen und (mit gewissen Einschränkungen) nach Art. 59 Abs. 2 lit. a AIG auch ins Ausland reisen. Sie dürfen nach Art. 61 AsylG in Verbindung mit Art. 65 VZAE einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Ausserdem müssen Sie gemäss Art. 3 Abs. 1 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2) vom 11. August 1999, SR 142.312, bei den Sozialhilfeleistungen gleich wie die einheimische Bevölkerung behandelt werden.

2.2.5 Status F (vorläufige aufgenommene Flüchtlinge)

Etwas verwirrend ist der sogenannte Status «F vorläufig aufgenommene Flüchtlinge», da er oft mit dem Status «F vorläufig aufgenommene Ausländer*innen» verwechselt wird. Ersteren erhalten Personen, welche zwar die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, bei welchen jedoch ein (oder mehrere) Asylausschlussgrund respektive Asylausschlussgründe nach Art. 53 und/oder Art. 54 AsylG vorliegt. Art. 53 AsylG hält dabei die Asylunwürdigkeit fest, wenn eine Person beispielsweise die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet. Die subjektiven Nachfluchtgründe nach Art. 54 AsylG bezeichnen die Tatsache, dass die Person erst nach Ausreise aus dem Herkunftsstaat die Flüchtlingseigenschaft erfüllt hat. Dann erhält sie zwar kein Asyl, darf aber aufgrund des sogenannten Non-Refoulement Prinzips nicht ausgewiesen werden. Das Non-Refoulement Prinzip ist ein wichtiges völkerrechtliches Prinzip, welches sowohl im internationalen (Art. 33 GFK und Art. 3 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UNO Antifolterkonvention) vom 10. Dezember 1984) als auch im nationalen (Art. 25 Abs. 2-3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101 sowie Art. 5 AsylG und Art. 83 AIG) Recht verankert ist. Es besagt, dass keine Person in einen Staat ausgewiesen werden darf, wo ihr Folter oder sonstige grausame und unmenschliche Behandlung oder Bestrafung droht. Ausser beim Familiennachzug geniessen Personen mit dem Status F vorläufig aufgenommene Flüchtlinge in den meisten Belangen die gleichen Rechte wie anerkannte Flüchtlinge mit Asyl.

2.2.6 Status B (Ausländer*innen)

Bei diesem Status handelt es sich im eigentlichen Sinne nicht um einen asylrechtlichen Ausweis, der Vollständigkeit halber wird er hier dennoch in die Liste aufgenommen. In Art. 84 Abs. 5 AIG ist festgehalten, dass vorläufig aufgenommene Personen nach einer Aufenthaltsdauer von 5 Jahren ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung stellen können. Bei der Beurteilung dieser Gesuche prüfen die kantonalen Behörden die Integration, familiäre Verhältnisse und eine eventuelle Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat. In seiner Weisung zur vorläufigen Aufnahme vom 30. Juni 2024 hält der Kanton Zürich unter Punkt 11.2 «Statuswechsel F in B / Härtefall» beispielsweise fest, dass die gesuchstellende Person mindestens ein Jahr unabhängig von Sozialhilfe sein muss. Als Ausnahme werden beispielsweise Lehrlinge genannt, welche nebst dem Lehrlingslohn noch Sozialhilfe beziehen müssen. Wird das Gesuch gutgeheissen erhalten die Personen einen Ausweis «B Ausländer*in» und geniessen ebenfalls ähnliche respektive gleiche Rechte wie anerkannte Flüchtlinge mit Asyl.

2.3 Ungleichbehandlung Fokus Fürsorge und Integration

Die grösste und offensichtlichste Ungleichbehandlung besteht in der Ausrichtung der sogenannten Asylfürsorge, welche tiefere Unterstützungsansätze kennt als die wirtschaftliche Sozialhilfe für die einheimische Bevölkerung. Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus (sowohl Status B Flüchtlinge als auch Status F Flüchtlinge) erhalten dieselben Geldleistungen wie die einheimische Bevölkerung. Dies ist so in Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention GFK festgehalten: «Die vertragschliessenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmässig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.». In Art. 82 Abs. 3 AsylG wiederum ist festgehalten, dass die Unterstützungsleistungen für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung zu liegen haben. Damit ist den Kantonen, welche mittels kantonalem Recht über die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen entscheiden können, vorgegeben, dass die Asylfürsorge tiefer sein muss als die wirtschaftliche Sozialhilfe für die einheimische Wohnbevölkerung. Am Beispiel des Kantons Zürich wurde das in der Asylfürsorgeverordnung (AfV) vom 25. Mai 2005 geregelt. Diese gibt den Gemeinden den Rahmen für die Unterstützung vor. Des Weiteren hat die Sozialkonferenz des Kantons Zürich (2022) Empfehlungen für die Geldleistungen an von der Asylfürsorgeverordnung betroffene Personen ausgesprochen, welche ungefähr 70% der Geldleistungen gemäss den SKOS-Empfehlungen entsprechen. Diese waren bis anhin jedoch nicht verbindlich und wurden

von den Gemeinden unterschiedlich umgesetzt. Um die Geldleistungen zu harmonisieren, hat der Regierungsrat beschlossen, den Gemeinden den 70%-Mindestansatz ab 01.04.2025 verbindlich vorzuschreiben und dies so in die Asylfürsorgeverordnung aufzunehmen (Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, 2024). Das kann als erster Schritt in die richtige Richtung gewertet werden. Leider liegen keine Studien oder genauen Daten zur Auswirkung von tieferen Ansätzen in der Existenzsicherung vor. Daten des Bundesamtes für Statistik BFS (2024) legen jedoch nahe, dass tiefere Unterstützungsansätze die Dauer des Sozialhilfebezugs erheblich verlängern. So verzeichnet das BFS per Ende 2023 bei 28% der Personen mit Status F-Vorläufig aufgenommene Personen eine Sozialhilfe-Bezugsdauer von über vier Jahren. Demgegenüber sind es bei Personen mit Status B-Flüchtling lediglich 8%, welche bereits länger als vier Jahre Sozialhilfe beziehen. Folglich könnte eine Harmonisierung der Sozialhilfeansätze respektive eine Angleichung der Asylfürsorge an die SKOS-Richtlinien unter Umständen positive Auswirkungen auf die Integration in den Arbeitsmarkt respektive die Ablösung von der Sozialhilfe haben und so längerfristig kostensparende Effekte zur Folge haben.

Nebst der Ungleichbehandlung bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe haben nach Asylfürsorge unterstützte Personen auch einen erschwerteten Zugang zu diversen sonstigen staatlichen Leistungen wie beispielsweise Sozialversicherungen auf Bundesebene. Wie Koch et al. (2025) ausführen, wird beispielsweise die AHV-Beitragspflicht für nichterwerbstätige Asylsuchende, vorläufig aufgenommene und Schutzbedürftige generell ausgesetzt. Dies ändert sich nur, wenn sie als Flüchtlinge anerkannt werden, eine Aufenthaltsbewilligung erhalten oder ein versichertes Ereignis (Alter, Tod, Invalidität) eintritt (S. 10). Da rückwirkende Einzahlungen der AHV-Beiträge nur für 5 Jahre möglich sind, kann dies beispielsweise grosse Beitragslücken und somit eine stark verringerte AHV-Rente zur Folge haben.

Ein Beispiel auf kantonaler Ebene sind Ausbildungsbeiträge. Im Kanton Zürich haben vorläufig aufgenommene Personen gemäss § 17 Abs. 1 des Bildungsgesetztes (BiG ZH) vom 1. Juli 2002 erst nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Stipendien. Absolvieren diese Personen beispielsweise eine Berufslehre, müssen sie folglich ergänzend von der Sozialhilfe unterstützt werden, statt mit Hilfe von Stipendien finanziell unabhängig sein zu können. Durch die notwendige Involvierung einer sozialarbeitenden Person respektive eines Sozialdienstes werden so weitere Kosten generiert und Ressourcen gebunden. Eine Mehrheit des Kantonsrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich wollte diese Wartefrist mit Verweis auf künftig niedrigere Kosten und den in der Regel langfristigen Aufenthalt der betroffenen Personen in der Schweiz abschaffen (Regierungsrat des Kantons Zürich, 2024, S. 3-4). Nach einem insbesondere von den Gegnern der Vorlage emotional geführten Abstimmungskampf hat das Zürcher Stimmvolk die Ablehnung beschlossen und es so verpasst, diese Ungleichbehandlung zu beseitigen. Dies zeigt exemplarisch auf, wie

politisch aufgeladen die Thematik und wie wichtig, aber auch schwierig eine Versachlichung der entsprechenden Diskussion ist.

2.4 Sonderfall MNA und junge Erwachsene

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende – oftmals als MNA (Mineurs non accompagné) oder UMA (unbegleitete minderjährige Asylsuchende) bezeichnet, gehören zu den besonders vulnerablen Gruppen im Migrationskontext. Sie sind alleinstehend und befinden sich oft in einem aufenthaltsrechtlich prekären Status. Diese spezifische Konstellation macht sie in mehrfacher Hinsicht schutzbedürftig: psychisch, sozial, juristisch und institutionell. In der Schweiz ist die Situation der MNA durch ein Zusammenspiel von internationalem Recht, nationalen asylrechtlichen Bestimmungen und kantonal unterschiedlichen Praxisformen geprägt. Die zentrale völkerrechtliche Grundlage für den Schutz von MNA bildet dabei das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention KRK) vom 20. November 1989, welches von der Schweiz 1997 ratifiziert wurde und seitdem verbindlich in der nationalen Rechtsordnung verankert ist.

Gemäss Art. 1 KRK gilt als Kind jeder Mensch unter 18 Jahren, ungeachtet seines Aufenthaltsstatus. Damit sind auch MNA in der Schweiz theoretisch uneingeschränkt durch die Rechte der KRK geschützt. Zu den zentralen Prinzipien der KRK zählen:

- Das Kindeswohl (Art. 3 KRK): Bei allen staatlichen und privaten Massnahmen, die Kinder betreffen, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.
- Das Recht auf Nichtdiskriminierung (Art. 2 KRK): Alle Kinder haben Anspruch auf die in der Konvention festgelegten Rechte, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Aufenthaltsstatus.
- Das Recht auf Anhörung und Partizipation (Art. 12 KRK): Kinder haben das Recht, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu äussern, und diese ist angemessen zu berücksichtigen.
- Das Recht auf Schutz und Fürsorge (Art. 20, 22 KRK): Insbesondere unbegleitete Kinder haben Anspruch auf besonderen Schutz, Betreuung und staatliche Unterstützung, insbesondere im Kontext von Flucht.

In der Schweiz durchlaufen MNA wie andere Asylsuchende das ordentliche Asylverfahren. Die Erstaufnahme erfolgt in einem Bundesasylzentrum (BAZ), wo MNA meistens separat untergebracht und umfassender durch Sozialpädagog*innen betreut werden (Affolter-Fringeli & Vogel, 2023, S. 11). Bereits hier stellt sich folgend die Frage, inwiefern die beschleunigten Verfahren den spezifischen Schutzbedürfnissen von MNA gerecht werden. Verschiedene Organisationen kritisieren, dass das Prinzip des Kindeswohls in der Praxis oftmals hinter Effizienz- und Kostenüberlegungen zurücktritt und stellen diverse Forderungen zur Einhaltung der KRK (Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, o.D.).

Zur besonderen Schutzstellung von MNA gehört die in Art. 17 AsylG gesetzlich verankerte Pflicht zur Ernennung einer Vertrauensperson oder Beistandsperson. Diese soll die Interessen der minderjährigen Person vertreten und während des Asylverfahrens begleiten. Die Umsetzung dieser Schutzmassnahme ist jedoch kantonal unterschiedlich geregelt und in ihrer Qualität und Kontinuität nicht einheitlich gewährleistet. Kritisch zu betrachten ist zudem, dass MNA teilweise in Erwachsenenzentren oder grossen Kollektivunterkünften untergebracht werden – was dem kinderrechtlichen Anspruch auf alters- und bedürfnisgerechte Betreuung oft nicht gerecht wird (UNICEF Schweiz, 2022). Ein weiteres Problemfeld stellt die Altersfeststellung dar. Art. 17 Abs. 3bis AsylG hält fest, dass das SEM ein Altersgutachten in Auftrag geben kann, wenn Zweifel am angegebenen Alter bestehen respektive angenommen wird, dass die betreffende Person bereits volljährig ist. Diese Verfahren sind wissenschaftlich umstritten und stellen einen erheblichen Grundrechtseinriff dar (Müller, 2017, S. 49). Sie bergen die Gefahr, dass Minderjährige fälschlicherweise als volljährig eingestuft werden – mit potenziell weitreichenden Konsequenzen für Schutz, Unterkunft und Verfahren. Die KRK verlangt in Art. 3 und 12 explizit, dass im Zweifelsfall zugunsten des Kindes entschieden und dessen Meinung berücksichtigt werden muss – eine Anforderung, die in der Praxis in der Regel nicht erfüllt ist.

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus haben MNA gemäss Art. 28 KRK ein Recht auf Bildung. Dieses wird in der Schweiz grundsätzlich gewährt, wobei der Zugang zur Schule kantonal geregelt ist. In vielen Kantonen besuchen MNA spezielle Integrationsklassen oder Brückenangebote. Während dies einerseits eine erste Orientierung und sprachliche Förderung ermöglicht, besteht andererseits die Gefahr der Aus- respektive Abgrenzung und erschwerten sozialen Integration. Der Zugang zu regulären Schulen sowie zu weiterführender Bildung und Ausbildung bleibt vielfach eingeschränkt, was sich langfristig negativ auf die gesellschaftliche Teilhabe und die beruflichen Perspektiven der betroffenen Jugendlichen auswirkt. Das hat auch ein Bericht zur Situation im MNA Zentrum Lilienberg in Affoltern am Albis ergeben, worauf die zuständige Betreuungsorganisation AOZ die interne Schule des Zentrums geschlossen hat und die Jugendlichen neu in die öffentliche Schule dürfen (AOZ, 2022).

Auch das Recht auf bestmögliche medizinische Versorgung (Art. 24 KRK) ist für MNA theoretisch garantiert. In der Praxis besteht jedoch ein Unterschied zwischen der rechtlichen Anspruchslage und der tatsächlichen Möglichkeit der Inanspruchnahme medizinischer und psychologischer Angebote. Viele MNA leiden unter Traumata, postmigrantischen Belastungen und Unsicherheit über ihre Bleibeperspektive. Eine Untersuchung von Mueller, Schmidt, Staeheli & Maier (2011) kommt zum Schluss, dass über 50% der jugendlichen Geflüchteten an einer Form von Trauma leidet. In einer vom Bundesamt für Gesundheit in Auftrag gegebenen Studie bezeichnen viele interviewte Expert*innen aus dem Migrationsbereich (unter anderem Psycholog*innen und Psychiater*innen) diese Zahlen als realistisch (Müller, Roose, Landis & Gianola, 2018, S. 10).

Der Zugang zu psychologischer Betreuung ist jedoch durch sprachliche, administrative und finanzielle Barrieren erschwert. Die kindgerechte Ausgestaltung gesundheitlicher Angebote bleibt eine Herausforderung, welche bis anhin nicht gelöst werden konnte, insbesondere in Bundesasylzentren mit beschleunigten Verfahren.

Ein entscheidender Wendepunkt für MNA stellt die Volljährigkeit dar. Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres entfällt ihre Sonderstellung, was unmittelbare Auswirkungen auf Unterkunft, Betreuung und Aufenthaltsstatus haben kann. In vielen Fällen endet damit auch die Begleitung durch Beistände. Diese abrupte Veränderung steht im Widerspruch zum Grundsatz des Schutzgedanken der KRK, die einen Übergang in die Selbstständigkeit mit flankierenden Massnahmen fordert. Ein erheblicher Teil der MNA erhält lediglich eine vorläufige Aufnahme oder lebt in der Schweiz mit einem hängigen Asylverfahren. Die Perspektivlosigkeit dieser Situation kann sich negativ auf die psychosoziale Entwicklung und Integration auswirken. Gleichzeitig bestehen vielfältige administrative Hürden, um eine reguläre Aufenthaltsbewilligung zu erlangen – selbst bei erfolgreicher schulischer oder beruflicher Integration. Die KRK verpflichtet die Vertragsstaaten jedoch gemäss Art. 22, Flüchtlingskinder besonders zu schützen und ihnen geeignete rechtliche, soziale und psychologische Hilfe zu leisten. Hier besteht eine Diskrepanz zwischen völkerrechtlichem Anspruch und nationalstaatlicher Praxis.

Die Schweiz ist durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention völkerrechtlich verpflichtet, die Rechte aller Kinder – unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltsstatus – zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Die rechtlichen Grundlagen für den Schutz von MNA sind grundsätzlich vorhanden, sowohl im internationalen als auch im nationalen Recht. Dennoch zeigt die Praxis, dass die Umsetzung dieser Rechte mit erheblichen strukturellen, administrativen und politischen Herausforderungen verbunden ist. Die Interessen von MNA stehen nicht selten im Spannungsfeld zwischen migrationspolitischen Zielsetzungen, institutionellen Vorgaben und begrenzten Ressourcen. Die Soziale Arbeit steht in diesem Kontext in einer zentralen Rolle: Sie ist gefordert, kinderrechtliche Standards einzufordern, Schutzbedürftigkeit frühzeitig zu erkennen und die betroffenen Jugendlichen im Rahmen ihrer professionellen Möglichkeiten zu unterstützen und zu begleiten. Gleichzeitig ist sie auch Teil eines Systems, das selbst nicht immer im Einklang mit den Prinzipien der Kinderrechtskonvention steht. Umso wichtiger ist eine konsequente Orientierung am Kindeswohl und eine strukturelle Weiterentwicklung von Betreuung, Unterbringung und aufenthaltsrechtlichen Perspektiven für MNA in der Schweiz. Diesbezüglich sehr wichtig ist der Fokus auf die Phase nach Erreichen der Volljährigkeit, also zwischen etwa 18 bis 25 Jahren.

2.5 Aktuelle politische Diskussion

Die gegenwärtige politische Auseinandersetzung rund um Flucht, Migration und Asyl ist zunehmend von wirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Argumenten geprägt. Seit der sogenannten „Flüchtlingskrise“ von 2015 dominiert ein Diskurs, der stark darauf abzielt, Migration als Ursache für diverse Probleme zu identifizieren und so andere für eigene politische Verfehlungen verantwortlich zu machen. Insbesondere in westlichen Ländern wird Migration nicht primär als Ausdruck globaler Ungleichheit oder als Folge internationaler Verantwortung verstanden, sondern vielmehr als Risiko mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Sozialstaat, Arbeitsmärkte sowie gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Im Zuge anhaltender Krisenherde – zuletzt beispielsweise der Krieg in der Ukraine – hat sich dieser Diskurs weiter verschärft und ist immer stärker populistisch geprägt. Statt der Suche nach einer strategischen, langfristig ausgerichteten Migrationspolitik dominiert seit langer Zeit ein kurzfristig denkender Sicherheitsdiskurs den politischen Diskurs. Wie Kaya (2020) ausführt, verknüpfen besonders rechte und nationalkonservative Akteure und Parteien migrationspolitische Themen erfolgreich mit dem Versprechen von Ordnung, Kontrolle und finanzieller Entlastung und gewinnen so in verschiedenen Ländern Europas an Popularität. Nicht selten werden dabei auch aktiv Ängste geschürt oder bespielt, beispielsweise vor dem Islam (S. 16-20). Migration wird unter dem Label der „illegalen Einwanderung“ kriminalisiert. Dies, obwohl gemäss Staatssekretariat für Migration SEM (2025) die Zahl der Asylgesuche verglichen mit der übrigen Zuwanderung mit 27'740 zu 170'607 eher klein ist. Da dies wie viele andere Argumente und Fakten jedoch im Diskurs keinen wirklichen Einzug findet, dominiert ein vereinfachter Lösungsdiskurs, in dem Migration als zu „steuerndes Problem“ verstanden wird anstatt als notwendiges und unter bestimmten Bedingungen auch volkswirtschaftlich bereicherndes Phänomen. Dieser Diskurs wird massgeblich von politischen Akteuren mit einfachen, medienwirksamen Botschaften geprägt. In der Folge geraten auch ehemals moderate politische Kräfte unter Handlungsdruck, was zu einer weiteren Normalisierung migrationspolitischer Härte führt. Diese Dynamiken führen im politischen Raum in Europa zunehmend zu einer Verschiebung der Mitte. Auch wirtschaftlich liberal geprägte Parteien wie beispielsweise die FDP in der Schweiz übernehmen vermehrt restriktive Positionen – primär unter Berufung auf die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung von Stabilität durch Abschreckung und konsequente Rückführungen (Tages Anzeiger, 2024). In der Schweiz manifestiert sich die härtere Gangart unter anderem auch in wiederkehrenden Sondersessionen der Bundesversammlung zum Thema Asyl, in deren Rahmen regelmäßig Vorschläge zur Gesetzesverschärfung eingebracht werden – vielfach ohne strukturell neue Lösungsansätze, aber mit hoher symbolpolitischer Reichweite (Schweizer Radio und Fernsehen SRF, 2024).

Ein zentrales Element der aktuellen europäischen Migrationspolitik respektive -debatte bildet der im Jahr 2024 verabschiedete Migrations- und Asylpakt der Europäischen Union, der die veraltete Dublin-III-Verordnung ersetzen soll (Staatssekretariat für Migration SEM, 2024). Ziel dieses Pakts ist es, die Asylverfahren innerhalb Europas zu harmonisieren, ineffiziente Verfahrensprozesse zu verkürzen und durch einen sogenannten Solidaritätsmechanismus für eine fairere Verteilung von Schutzsuchenden unter den EU-Mitgliedstaaten zu sorgen. Ähnlich wie die Reform der nationalen Asylgesetzgebung 2019 erscheint der Pakt auf den ersten Blick als Fortschritt. Eine differenzierte Analyse legt jedoch offen, dass die Reform vor allem eine Externalisierung der Problematik an die Aussengrenzen und somit eine verstärkte migrationspolitische Restriktion darstellt. Kritik kommt insbesondere von zivilgesellschaftlichen Organisationen und humanitären NGOs: Der Pakt sieht unter anderem eine drastische Ausweitung von Grenzverfahren vor, die unter faktischen Haftbedingungen durchgeführt werden sollen. Selbst Familien mit Kindern sind von dieser Praxis nicht explizit ausgenommen (Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, o.D.). Derartige Massnahmen zielen primär darauf ab, administrative Prozesse auszulagern und „unerwünschte“ Migration noch vor der Einreise zu unterbinden. Es handelt sich demnach nicht um eine grundlegende Neuorientierung hin zu menschenrechtskonformer Migrationssteuerung, sondern um eine Fortsetzung und Verstärkung der Strategie der Abschottung.

Zudem entsteht im vorherrschenden politischen Klima der Eindruck einer zunehmenden Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung von Fachbehörden. Zwar sind Migrations- und Asylentscheide der politischen Unabhängigkeit verpflichtet, jedoch lässt sich in Einzelfällen eine gegenteilige oder zumindest fragwürdige Tendenz beobachten. So plant die Schweiz, erstmals seit der Machtübernahme der Taliban erneut Rückführungen nach Afghanistan und hat auch bereits solche durchgeführt (Schweizer Radio und Fernsehen SRF, 2025). Zwar sollen vulnerable Gruppen wie Frauen und Kinder von diesen Massnahmen ausgenommen werden, doch allein die Erwägung solcher Rückführungen wirft grundlegende Fragen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und Legitimität der behördlichen Praxis auf.

Schlussendlich zeigt sich, dass der europäische Migrationsdiskurs inklusive jenem der Schweiz auf einer paradoxen Grundlage basiert: Einerseits wird Migration als existenzielles Problem nationaler Integrität dargestellt, andererseits bleiben die strukturellen Ursachen von Migration politisch weitgehend unbehandelt. Dies macht auch vor Sozialer Arbeit respektive den Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit im Migrationsbereich nicht halt. Bei der Arbeit mit Geflüchteten begegnen Professionelle der Sozialen Arbeit vielfach einer ablehnenden Haltung seitens der Gesellschaft und Politik gegenüber den zu integrierenden Menschen und

ihrer Tätigkeit. Dies erschwert ihre Arbeit in diesem Kontext ungemein. Andreas Deimann beschreibt, dass klar ist, was von der Sozialen Arbeit mit Geduldeten, also vorläufig aufgenommenen Personen, erwartet wird: Exklusionsverwaltung (2015, S. 427). Er geht auf die Situation in Deutschland ein, mit Gemeinschaftsunterkünften und einer entsprechenden sozialräumlichen Anordnung respektive faktischer Ausgrenzung. Das beschreibt die gesellschaftliche Erwartungshaltung sehr treffend und zeigt auch in erschreckender Weise die Schwierigkeit der gesamten Situation auf. Diese gestaltet sich auch hierzulande an vielen Orten nicht anders. Sozialarbeitende sind täglich mit diesen Rahmenbedingungen und Erwartungen konfrontiert.

3 Sozialarbeiterische Praxis im Asylbereich

Im Asylbereich spielen Fachpersonen der Sozialen Arbeit eine sehr wichtige Rolle. Dies in verschiedenen Funktionen und auf verschiedenen Ebenen. Im Folgenden soll näher auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder eingegangen sowie Herausforderungen und Spannungsfelder thematisiert werden. Danach werden diese mit berufsethischen Grundsätzen verknüpft sowie die Soziale Arbeit in ihrem Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession in Verbindung mit der Tätigkeit im Asylbereich beleuchtet.

3.1 Tätigkeitsfelder

Fachpersonen der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik und der Soziokulturellen Animation sind in verschiedenen Kontexten im Migrationswesen tätig. Sozialpädagog*innen oftmals in kollektiven Strukturen, welche es vorwiegend auf Bundes- und Kantonsebene, teilweise aber auch in Gemeinden gibt. Hier kommt den Sozialpädagog*innen insbesondere im Bereich der Betreuung von MNA (Mineurs non accompagné) eine sehr wichtige Rolle zu. Auch in verschiedensten Integrationsangeboten sind oftmals Sozialpädagog*innen tätig. Sozialarbeitende sind von Gesetzes wegen ebenfalls vielfach für MNA zuständig. Art. 7, Abs. 2quater AsylV 1 besagt, dass für diese nach Zuweisung in den Kanton eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt werden muss, was meistens Sozialarbeitende übernehmen. Auch in der Sozialberatung und Asylbetreuung auf Kantons- und Gemeindeebene sind in den meisten Fällen Sozialarbeitende tätig. Sie unterstützen Geflüchtete bei deren Integrationsprozess und sind zuständig für die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe. So sind sie in der Regel erste und wichtigste Ansprechperson der Geflüchteten. Nicht zuletzt kommt auch Fachpersonen der Soziokulturellen Animation eine wichtige Rolle beim Integrationsprozess zu. Sei dies in der Quartierarbeit oder bei Nichtregierungsorganisationen (NGO's), welche sich im Bereich der Integration respektive im Migrationswesen als solches engagieren.

3.2 Ethische Prinzipien und Herausforderungen Sozialer Arbeit im Asylbereich

Der Berufskodex verlangt von Sozialarbeitenden eine ethisch begründete Praxis und die Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten sowie das Einsetzen für das Recht auf Ausbildung, Chancengleichheit, Erwerbsarbeit sowie politische und kulturelle Betätigung (AvenirSocial, 2010, S. 12). Es liegt nahe, dass in diesem Zusammenhang insbesondere der Bedürfnisbefriedigung eine hohe Wichtigkeit zuteilwird. So ist in der Leitidee des Berufskodex von AvenirSocial (2010) festgehalten, dass «Alle Menschen Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld haben» (S. 7). Die Arbeit von Sozialarbeitenden im Asylbereich stellt gerade wenn es um die Bedürfnisse geflüchteter Menschen geht eine besondere Herausforderung dar. Die sozialen Strukturen, unter denen diese Menschen leben, sind häufig prekär und bieten wenig Raum für die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse. Eine zentrale Frage für Fachkräfte der Sozialen Arbeit besteht folglich darin, wie sie auf die vielfältigen Bedürfnisse von Geflüchteten eingehen können, die durch ihre Erfahrungen von Migration, Trauma und kultureller Entfremdung geprägt sind. Die aktuellen Unterbringungsformen, welche oftmals Kollektivunterkünfte und Gemeinschaftsunterbringungen sind, bieten wenig Spielraum für individuelle Betreuung und soziale Integration. Das macht es für Sozialarbeitende schwierig, in adäquater Weise auf die Bedürfnisse der Geflüchteten einzugehen.

Ein zentraler theoretischer Rahmen, der für die Praxis der Sozialen Arbeit von grosser Bedeutung ist, ist das bio-psycho-soziale Modell des Menschen, das Staub-Bernasconi (2018) formuliert hat (S. 174). Dieses Modell integriert nicht nur biologische und psychologische, sondern auch soziale und kulturelle Dimensionen der Bedürfnisbefriedigung. Es basiert auf der Annahme, dass Menschen komplexe Wesen sind, die nicht nur von biologischen Prozessen, sondern auch von ihren sozialen Interaktionen und kulturellen Kontexten geprägt werden. Im Migrationskontext ist es daher entscheidend, die soziale Dimension von Bedürfnisbefriedigung zu berücksichtigen, um die besonderen Herausforderungen von Geflüchteten zu verstehen und ihnen die notwendige Unterstützung zu bieten. Geflüchtete Menschen befinden sich in einer einzigartigen Situation, in der ihre sozialen Netzwerke oft zerstört oder zumindest stark erschüttert wurden. Sie sind nicht nur mit den Herausforderungen der Migration konfrontiert, sondern auch mit den Belastungen, die durch das Leben in einer neuen Kultur und Gesellschaft entstehen. Die Frage der Zugehörigkeit wird besonders wichtig, wenn diese Menschen für längere Zeit in Notunterkünften oder Kollektivunterbringungen leben, in denen die soziale Integration nur schwer möglich ist. Die Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es daher, diese Lücken zu füllen und den Geflüchteten einen Raum zu bieten, in dem ihre Bedürfnisse auf sozialen, kulturellen und psychologischen Ebenen befriedigt werden können. Dies kann beispielsweise auch durch Schaffung eines vertieften Austauschs mit der Zivilgesellschaft geschehen.

Unbefriedigte Bedürfnisse können tiefgreifende negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Individuen haben. Staub-Bernasconi (2018) zeigt auf, dass unbefriedigte Bedürfnisse, insbesondere im sozialen Bereich, zu Stress und psychischen Problemen führen können (S. 181). Bei Geflüchteten können diese unbefriedigten Bedürfnisse zu einer zusätzlichen Belastung werden, da sie oft unter den Bedingungen von Isolation und Stigmatisierung leiden und bereits die Flucht oft negative psychische Auswirkungen zur Folge hat. Die sozialen Systeme, die sie in ihren Herkunftsländern vielleicht gut kannten, fehlen ihnen hier, und sie müssen in einem neuen gesellschaftlichen Kontext zureckkommen, der häufig von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit geprägt ist. Auch Grawe (2004) hält fest, dass die Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse eine Grundanforderung für die positive Entwicklung eines Menschen ist (S. 183). Nebst existenziellen Grundbedürfnissen spielen dabei diverse psychische Bedürfnisse eine ebenso wichtige Rolle. Die Konsistenztheorie unterteilt diese in Bedürfnis nach «Orientierung und Kontrolle», «Lustgewinn / Unlustvermeidung», «Bindungsbedürfnis» und «Bedürfnis nach Selbstwerterhöhung / -schutz» (S. 189). Es kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche und anhaltende Verletzungen von solchen psychischen Grundbedürfnissen wichtige Treiber für psychische Störungen und ein gestörtes Wohlbefinden sind (S. 184). Für die Arbeit von Sozialarbeitenden im Asylbereich ist vor allem das Bedürfnis nach sozialer Eingliederung und Teilhabe von zentraler Bedeutung. Die soziale Integration ist eines der wichtigsten Elemente, um eine langfristige Befriedigung der Grundbedürfnisse zu ermöglichen. Fehlende Zugehörigkeit und soziale Isolation sind häufige Phänomene bei Geflüchteten, und ohne die Möglichkeit, in die Gesellschaft integriert zu werden, wird es ihnen schwerfallen, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen. Die Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es, nicht nur auf die existenziellen Bedürfnisse, wie Nahrung und Unterkunft, einzugehen, sondern auch die sozialen und kulturellen Bedürfnisse zu adressieren. Oftmals fehlen dafür jedoch die Ressourcen, da vielfach Stellen im Asylbereich nur schwer besetzt werden können und Sozialarbeitende als Folge davon mit hohen Fallzahlen zu kämpfen haben.

Diese fehlenden Ressourcen machen Empowerment-Ansätze, die in der Sozialen Arbeit generell einen hohen Stellenwert haben, für den Asylbereich umso wichtiger und interessanter. Herriger (2021) versteht Empowerment als ein Handlungskonzept im psychosozialen Bereich der Sozialen Arbeit, welches dazu dienen soll, die Ressourcen der Klient*innen zu (re-)aktivieren, neue Stärken zu entdecken und soziale Kompetenzen (weiter-) zu entwickeln (S. 228). Empowerment zielt folglich darauf ab, Menschen zu ermöglichen, ihre Lebensumstände selbst zu gestalten. Im Falle von Geflüchteten bedeutet dies, ihnen die Werkzeuge an die Hand zu geben, um ihre Integration selbst aktiv zu gestalten und dabei ihre Ressourcen zu nutzen. So gibt es insbesondere in grösseren Gemeinden viele Angebote, bei welchen die Zivilgesellschaft (vielfach auch ehemals selbst Geflüchtete) die neu angekommenen Menschen unterstützt und aufnimmt. Diese Angebote

sind jedoch oftmals nicht genügend bekannt und werden insbesondere von Sozialarbeitenden wenig genutzt. Sie bieten nicht nur einen Raum für den Austausch von Erfahrungen und gegenseitiger Unterstützung, sondern ermöglichen es den Geflüchteten, ihre eigenen Stärken zu erkennen und ihre sozialen Kompetenzen weiterzuentwickeln. In diesem Kontext ist es daher wichtig, dass Sozialarbeitende diese Initiativen kennen, unterstützen und fördern. Sie sollten nicht nur passiv auf die Bedürfnisse der Geflüchteten reagieren, sondern aktiv dazu beitragen, Strukturen zu schaffen, die den Geflüchteten helfen, sich selbst zu ermächtigen und ihre soziale Integration voranzutreiben.

Dabei muss die soziale Arbeit auch immer das im Berufskodex festgehaltene Prinzip der Partizipation und Selbstbestimmung wahren (AvenirSocial, 2010, S. 10). In der Arbeit mit Geflüchteten bedeutet dies, dass ihre Stimme gehört wird und sie aktiv in Entscheidungen über ihre Lebenssituation und ihre Integration einbezogen werden. In vielen Fällen haben geflüchtete Menschen das Gefühl, dass ihre Rechte und Bedürfnisse übersehen werden. Sozialarbeitende sollten in der Lage sein, diesen Menschen einen Raum zu bieten, in dem sie ihre eigenen Entscheidungen treffen können, und sie dabei zu unterstützen, ihre Rechte auf sozialer und politischer Ebene wahrzunehmen. Partizipation ist nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht, sondern auch ein Schlüssel zur langfristigen Integration und zum Wohlbefinden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Arbeit der Sozialarbeitenden im Asylbereich besonders anspruchsvoll ist, da sie die komplexen Bedürfnisse von Geflüchteten auf verschiedenen Ebenen ansprechen muss und dafür oft die Ressourcen fehlen. Das bio-psycho-soziale Modell sowie Empowerment-Konzepte bieten einen fundierten theoretischen Rahmen, der es Sozialarbeitenden ermöglicht, auf die vielfältigen Bedürfnisse von Geflüchteten einzugehen. In einer Zeit, in der geflüchtete Menschen in vielen Bereichen der Gesellschaft nach wie vor marginalisiert sind, ist es von grösster Bedeutung, dass die Soziale Arbeit nicht nur als Hilfsleistung, sondern auch als aktiver Beitrag zur sozialen Integration und Empowerment verstanden wird. Nur durch eine ganzheitliche, partizipative und ressourcenorientierte Arbeit können die sozialarbeiterischen Ziele in diesem Bereich erreicht und die Bedürfnisse der Geflüchteten wirksam befriedigt werden. Dazu ist jedoch ein Umdenken in der Gesellschaft, der Politik und den Institutionen unerlässlich. Dieses Umdenken kann die Soziale Arbeit durch vermehrte Information, Sensibilisierung und politische Einflussnahme anregen und fördern. Sie kann so den Weg bereiten, um Ihrem Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession auch tatsächlich gerecht werden zu können.

3.3 Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) wurde am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie entstand als Reaktion auf die massiven Menschenrechtsverletzungen während des Zweiten Weltkriegs und verfolgte das Ziel, einen universellen Rahmen für Rechte von Menschen gegenüber Staaten zu schaffen (Eberlei et. al, 2018, S. 155). Die AEMR stellt das erste umfassende Dokument dar, das grundlegende Rechte des Individuums gegenüber staatlicher Macht systematisch formulierte. Gemäss Eberlei et. al (2018) ist die wichtigste Funktion der Menschenrechte die Garantie und der Schutz besonders grundlegender und wichtiger Ansprüche und Rechte von Menschen, insbesondere gegenüber Staaten. Wichtig ist dabei die Freiheit jedes Menschen sowie die gleichberechtigte Teilhabe und Zugehörigkeit zu sozialen Gemeinschaften. Man spricht daher auch von Menschenrechten als Freiheits- Gleichheits- und Inklusionsrechte (S. 156).

Die Erklärung umfasst 30 Artikel und vereint sowohl klassische Freiheitsrechte (z. B. Recht auf Leben und Sicherheit, Art. 3) als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (z. B. Recht auf soziale Sicherheit, Art. 22; Recht auf Bildung, Art. 26). Die Schweiz war an der Entstehung der AEMR zwar nicht direkt beteiligt, bekannte sich aber in den Folgejahren zunehmend zur internationalen Menschenrechtsordnung. 1974 ratifizierte sie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und 1992 folgte der Beitritt zu den beiden UN-Menschenrechtspakten. Damit verpflichtete sich die Schweiz, die dort festgehaltenen Rechte innerstaatlich zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Die Menschenrechte sind heute in der Schweiz in mehrfacher Weise rechtlich verankert. Zum einen verpflichtet sich die Schweiz durch völkerrechtliche Verträge zur Einhaltung internationaler Standards. Die EMRK kommt dabei besondere Bedeutung zu, da sie durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit einem wirkungsvollen Individualbeschwerdeverfahren verbunden ist. Urteile des EGMR sind für die Schweiz verbindlich (Council of Europe, o.D.).

Zum anderen finden sich die Grundrechte in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), insbesondere im zweiten Titel (Art. 7–36 BV). Dort sind zentrale Rechte wie die Menschenwürde (Art. 7 BV), die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), die persönliche Freiheit (Art. 10 BV), die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) oder das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) festgeschrieben. Die Bundesverfassung übernimmt damit in wesentlichen Teilen die menschenrechtlichen Standards der internationalen Verträge und integriert sie in die nationale Rechtsordnung. Allerdings ist zwischen Grundrechten und Sozialzielen zu unterscheiden. Während etwa das Diskriminierungsverbot einklagbar ist, handelt es sich bei vielen wirtschaftlichen und sozialen Rechten – wie dem Recht auf Bildung (Art. 19 BV) oder den in Art. 41 BV verankerten

Sozialzielen – um rechtlich nicht direkt durchsetzbare Normen. Diese richten sich in erster Linie an den Gesetzgeber und die Exekutive und dienen der politischen Zielsetzung, weniger der individuellen Rechtsdurchsetzung (Eberlei et. al, 2018, S. 156).

Die Schweiz folgt dem sogenannten „monistischen System“; Völkerrecht und Landesrecht stehen grundsätzlich gleichwertig nebeneinander respektive Völkerrecht wird bei Annahme einer völkerrechtlichen Norm direkt Teil der schweizerischen Rechtsordnung (EDA Direktion für Völkerrecht, 2023). Völkerrecht hat dabei grundsätzlich Vorrang, welcher sich aus der Verpflichtung ergibt, internationale Verträge nach Treu und Glauben zu erfüllen. Aus der Bundesverfassung lässt sich aber kein absoluter Vorrang des Völkerrechts ableiten. Dennoch sind menschenrechtliche Verpflichtungen nicht nur symbolischer Natur, sondern können in konkreten Rechtsfällen durchgesetzt werden – sowohl durch nationale Gerichte als auch durch internationale Instanzen wie den EGMR.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bildet somit nicht nur einen historischen Meilenstein, sondern stellt auch das Fundament des heutigen Menschenrechtsschutzes dar. Für die Profession der Sozialen Arbeit, die sich explizit als Menschenrechtsprofession versteht, bildet dieser mehrschichtige Menschenrechtsrahmen eine zentrale Grundlage. Er liefert nicht nur rechtliche Orientierung, sondern legitimiert auch professionelles Handeln im Spannungsfeld zwischen individueller Unterstützung, institutionellen Vorgaben und gesellschaftlicher Gerechtigkeit. Die Positionierung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession stützt sich auf die Annahme, dass Soziale Arbeit stets in gesellschaftlichen Kontexten agiert, in denen Machtungleichheit, Diskriminierung, Ausschluss und strukturelle Benachteiligungen eine Rolle spielen. In diesem Spannungsfeld ist die Orientierung an den universellen Menschenrechten nicht nur eine ethische Verpflichtung, sondern auch eine fachliche Notwendigkeit, um professionelles Handeln zu legitimieren und abzugrenzen. Die grundlegende Idee, Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession zu verstehen, wurde massgeblich von verschiedenen internationalen Organisationen sowie wissenschaftlichen Vertreter*innen der Disziplin geprägt. Eine zentrale Rolle spielte hierbei die Internationale Föderation der Sozialarbeiter*innen (International Federation of Social Workers, IFSW), die in ihren Grundsatzpapieren die Menschenrechte als integralen Bestandteil der beruflichen Identität und Verantwortung definiert. Bereits in der globalen Definition der Sozialen Arbeit von 2000 – zuletzt überarbeitet im Jahr 2014 – wird explizit betont, dass die Förderung sozialer Gerechtigkeit, Menschenrechte sowie die Befähigung und Befreiung von Menschen zentrale Anliegen der Profession darstellen (International Federation of Social Workers, 2014).

Im deutschsprachigen Raum wurde das Konzept der Menschenrechtsprofession unter anderem durch die Arbeiten von Silvia Staub-Bernasconi massgeblich mitgeprägt. Gemäss Eberlei et. al (2018) war sie es, welche bereits in den 1990er Jahren ein Plädoyer für «Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession» hielt (S. 14). Staub-Bernasconi im Gespräch mit Stövesand (2018) setzt sich dafür ein, dass die Soziale Arbeit als Profession die Menschenrechte als zentrales Element und zentralen Bestandteil betrachten, sowohl im Studium als auch der Praxis. Dabei wünscht sie sich die Möglichkeit einer nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit anderen den Menschenrechten verpflichteten Institutionen und eine Soziale Arbeit als «Disziplin und kritische, insbesondere theorie- und machtkritische Profession» (S. 66). Dieses Verständnis verbindet die Soziale Arbeit mit einem erweiterten Begriff von Gerechtigkeit, der nicht nur rechtliche Gleichheit, sondern auch soziale Teilhabe, Zugang zu Ressourcen und Schutz vor struktureller Gewalt umfasst. Die Menschenrechte dienen in diesem Kontext nicht nur als rechtlicher Referenzrahmen, sondern auch als moralischer Kompass und handlungsleitendes Prinzip. Sie ermöglichen es Sozialarbeitenden, Orientierung in komplexen Entscheidungssituationen zu gewinnen und sich gegen institutionalisierte Ungerechtigkeiten zu positionieren. Dies ist insbesondere dort relevant, wo staatliches oder institutionelles Handeln in Spannungsverhältnisse mit den Rechten und Würde der betroffenen Menschen gerät – wie etwa im Asylwesen, im Strafvollzug oder in der Kinder- und Jugendhilfe. Also oftmals in Situationen, wo Soziale Arbeit im Zwangskontext ausgeübt wird.

Die Berufsethik der Sozialen Arbeit, etwa in Form des Berufskodex von AvenirSocial in der Schweiz aber auch anderer nationaler Berufsverbände, nimmt diese menschenrechtsbasierte Ausrichtung explizit auf. So verweist der Berufskodex unter anderem auf die Verpflichtung zur Aufdeckung ungerechter und unterdrückender Praktiken (AvenirSocial, 2010, S. 11). Diese ethische Verpflichtung beinhaltet auch die Möglichkeit respektive in bestimmten Fällen sogar die Notwendigkeit, professionellen Widerstand zu leisten, etwa durch das Verweigern bestimmter Aufträge oder das Einfordern struktureller Veränderungen. So soll das Selbstverständnis der Profession im Sinne einer aktiven gesellschaftlichen Mitgestaltung gestärkt und die Positionierung im politischen Raum gefördert werden. Auch Eberlei et al. (2018) betonen, dass die Soziale Arbeit durch ihren Menschenrechtsbezug verpflichtet ist, diskriminierende Praktiken zu hinterfragen und für die Einhaltung von Rechten einzustehen (S. 119).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Verständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession heute breit anerkannt ist und sowohl theoretisch fundiert als auch international normativ verankert wurde. Es verpflichtet Fachpersonen dazu, nicht nur Symptome sozialer Ungleichheit zu bearbeiten, sondern auch aktiv gegen deren Ursachen vorzugehen. Dies erfordert nicht zuletzt ein kritisch-politisches Bewusstsein und die Bereitschaft, Soziale Arbeit als wichtigen Akteur im Prozess hin zu einer grösseren gesellschaftlichen

Gleichheit und Gerechtigkeit zu sehen. Gleichzeitig ist dieses Selbstverständnis jedoch nicht unproblematisch oder widerspruchsfrei. In der Praxis sind Sozialarbeitende häufig in institutionelle Strukturen eingebunden, die menschenrechtliche Prinzipien unterlaufen oder relativieren, wie dies im Asylbereich oftmals der Fall ist. Der Anspruch, Menschenrechte in der täglichen Arbeit konsequent umzusetzen, gerät dadurch regelmäßig in Konflikt mit den Anforderungen von Organisationen, Behörden oder gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Soziale Arbeit befindet sich somit in einem Spannungsfeld zwischen den Ansprüchen von Klient*innen, menschenrechtlicher respektive berufsethischer Orientierung und institutioneller respektive gesellschaftlicher Erwartungshaltungen.

3.4 Das Tripelmandat

Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit, wie es von Staub-Bernasconi (2018) formuliert wurde, beschreibt diese drei unterschiedlichen Mandate der Sozialen Arbeit: das Mandat der Gesellschaft, das Mandat der Klient*innen und das Mandat der Profession (S. 213). Im Migrationskontext bedeutet dies, dass Sozialarbeitende sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Bedürfnisse der Geflüchteten berücksichtigen müssen. Gleichzeitig werden ihnen zusätzlich durch den Berufskodex weitere Vorgaben gemacht. Wohl in wenigen Bereichen der Sozialen Arbeit stehen die Sozialarbeitenden so stark unter Druck und im Spannungsfeld der drei Mandate, welche sich in ihren Erwartungshaltungen stark unterscheiden können.

Die Gesellschaft hat ein Interesse daran, dass geflüchtete Menschen erfolgreich integriert werden und dass ihre sozialen Probleme die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigen respektive von dieser möglichst ferngehalten werden. Durch die bereits im Detail erläuterten gesetzlich vorgeschriebenen Ungleichbehandlungen erteilt die Gesellschaft der Sozialen Arbeit in diesem Bereich ein wenn auch fragwürdiges, doch unmissverständliches Mandat. Hier stellt sich nun die Frage, ob dieses Mandat überhaupt in Einklang mit den beiden anderen Mandaten gebracht werden kann. Die Sozialarbeitenden sind quasi gezwungen, Ungleichbehandlung auszuüben und sich so in eine Machtposition zu begeben, welche den Mandaten der Profession und der Klient*innen entgegengesetzt ist. Es kann geschlussfolgert werden, dass die Sozialarbeitenden einen gewissen «Ausgleich» der Mandate anstreben müssen. Wo Klient*innen aufgrund gesetzlicher Vorgaben schlechter behandelt werden müssen, ist es folglich notwendig, sich in anderen Bereichen verstärkt für sie einzusetzen respektive Handlungs- und Ermessensspielräume zu ihren Gunsten zu nutzen. So könnte zumindest versucht werden, dem Tripelmandat bestmöglich gerecht zu werden. In der Praxis bedeutet dies oftmals erhöhter Aufwand und mehr notwendige Ressourcen. Dass diese oftmals nicht vorhanden sind, kann zu Frustration führen.

Die Soziale Arbeit hat daher nicht nur die Aufgabe, Geflüchtete zu unterstützen, sondern auch die Gesellschaft für die Bedürfnisse und Herausforderungen dieser zu sensibilisieren. Die Stärkung der Menschenwürde und die Förderung der sozialen Integration sind nicht nur ethische Ziele, sondern auch ein wesentlicher Bestandteil der professionellen Verantwortung von Sozialarbeitenden. In einem gesellschaftlichen Klima, das häufig von Fremdenfeindlichkeit und Isolation geprägt ist, müssen Sozialarbeitende als Vermittler und Verteidiger der Rechte der Geflüchteten auftreten.

3.5 Einordnung der aktuellen Situation im Asylbereich mit Blick auf die Menschenrechte

Wie vorstehend ausgeführt, wirft die aktuelle Situation im Asylbereich grundlegende grund- und menschenrechtliche Fragen auf. Die Schweiz hat sich völkerrechtlich zur Einhaltung menschenrechtlicher Standards verpflichtet, etwa durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Genfer Flüchtlingskonvention oder die Uno-Kinderrechtskonvention. In der Praxis zeigt sich jedoch oftmals eine eher fragwürdige Umsetzung dieser Rechte. Einerseits während des Asylverfahrens selbst aber insbesondere auch im Hinblick auf sozialstaatliche Leistungen, Unterbringung und Partizipation, welche unter Umständen stark vom jeweiligen Aufenthaltsstatus abhängen.

Wie Akkaya et al. (2022) betonen, ist der Zugang zu sozialen Rechten und damit zu einem menschenwürdigen Leben in der Schweiz für geflüchtete Personen keineswegs einheitlich geregelt. Vielmehr bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Kategorien von Schutzsuchenden, die sich nicht nur juristisch, sondern auch materiell manifestieren. So erhalten vorläufig aufgenommene Personen trotz oftmals langjährigem Aufenthalt signifikant geringere Unterstützungsleistungen als anerkannte Flüchtlinge, obwohl ihre Grundbedürfnisse objektiv gleich bleiben. Obwohl grundsätzlich die ungleiche Behandlung von Ungleichen nach Massgabe der Ungleichheit möglich ist, sei nicht nachvollziehbar, wieso beispielsweise die Lebenshaltungskosten von vorläufig Aufgenommenen Personen derart markant niedriger sein sollten wie jene von anerkannten Flüchtlingen. Diese Ungleichbehandlung widerspricht daher dem menschenrechtlichen Prinzip der Gleichbehandlung sowie der Verpflichtung zur Wahrung der Menschenwürde (S. 136). Hinzu kommt, dass solche Ungleichbehandlungen nicht nur rechtlich problematisch sind, sondern konkrete negative Auswirkungen auf die Lebensrealität der Betroffenen haben. Viele verzichten auf Sozialhilfeleistungen, da diese als hinderlich für den Erhalt einer regulären Aufenthaltsbewilligung gelten. Damit entsteht ein faktischer Ausschluss aus dem sozialen Sicherungssystem – mit potenziell gravierenden sozialen Folgen (Akkaya et al., 2022, S. 137).

Besonders gravierend zeigen sich die Missstände bei der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden. Diese werden oftmals in Kollektivunterkünften untergebracht, was – wie Akkaya et al. (2022) darlegen – erhebliche Risiken hinsichtlich des Kindeswohls birgt (S. 168). Die Bedingungen in solchen Einrichtungen sind häufig nicht kindgerecht, der Schutz vor Gewalt oder Übergriffen ist nicht immer gewährleistet, und eine individuelle Förderung der Jugendlichen ist stark erschwert. Diese Umstände stehen im klaren Widerspruch zu den Vorgaben der Uno-Kinderrechtskonvention, insbesondere zu den Prinzipien des Kindeswohls, des Schutzes vor Diskriminierung und des Rechts auf Entwicklung und soziale Teilhabe.

Die Soziale Arbeit, die sich in ihrem Berufsethos wie vorstehend ausgeführt ausdrücklich als Menschenrechtsprofession versteht, kann solche Zustände nicht einfach hinnehmen. Vielmehr ist sie gemäss dem Berufskodex verpflichtet, auf bestehende Ungleichheiten aufmerksam zu machen, Missstände zu benennen und sich im Rahmen ihrer professionellen Möglichkeiten für menschenwürdige Lebensbedingungen einzusetzen (AvenirSocial, 2010, S. 11). Gerade in der Sozialen Arbeit, die sich dem Schutz der Menschenwürde, dem Empowerment benachteiligter Gruppen und der Förderung sozialer Gerechtigkeit verpflichtet sieht, ergibt sich daraus ein klarer Handlungsauftrag: die aktive Thematisierung und Kritik menschenrechtswidriger Praktiken – sowohl im direkten beruflichen Handeln als auch auf gesellschaftspolitischer Ebene.

4 Handlungsempfehlungen für die Praxis

Grundsätzlich muss basierend auf den bisherigen Ausführungen konstatiert werden, dass die aktuellen Rahmenbedingungen sozialarbeiterischen und menschenrechtlichen Grundprinzipien nicht gerecht werden. Folglich bewegen sich Professionelle der Sozialen Arbeit, welche im Asylbereich tätig sind, zwangsläufig in einem extremen Spannungsfeld bewegen und können in vielen Situationen dem Tripelmandat und dabei insbesondere der Berufsethik faktisch nicht genügend gerecht werden. Dennoch muss die Soziale Arbeit sich in ihrem Selbstverständnis als diejenige Profession sehen, welche solche Missstände beheben kann, ja beheben muss. Sie ist dazu verpflichtet, in genau jenen Bereichen tätig zu sein, wo es um die Unterstützung der vulnerabelsten Menschen geht. Sollte sie sich aus einem Bereich wie dem Asylbereich vollständig zurückziehen, stellt sich die Frage, wer dann die entsprechenden Aufgaben übernehmen würde. Es ist davon auszugehen, dass die Situation sich in solch einem Fall eher zum Schlechten denn zum Guten wenden würde. Davon ausgehend versuchen die folgenden konkreten Handlungsempfehlungen für die Praxis den geltenden Ungleichbehandlungen entgegenzuwirken und es den Professionellen der Sozialen Arbeit zu erleichtern, im Einklang mit ethischen und moralischen Grundprinzipien im Migrationsbereich tätig sein zu können. Zwei Handlungsempfehlungen sind allgemeiner, übergeordneter Natur, eine betrifft insbesondere

junge geflüchtete Menschen, bei welchen es wichtig ist, dass diese im Übergang zum Erwachsenenalter gelingender unterstützt und auf ihrem Weg in die Unabhängigkeit begleitet werden können.

4.1 Lebensweltorientierung / Gastfamilien

Im Sinne einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit ist es dringend geboten, alternative Wohnformen für Geflüchtete zu entwickeln, welche die Prinzipien der Alltagsnähe und Partizipation stärker berücksichtigen als dies in gegenwärtig häufig praktizierten kollektiven Unterbringungsformen möglich ist. So kann insbesondere auch eine bessere Bedürfnisbefriedigung erreicht werden, was wie vorstehend ausgeführt zentral ist. Anstelle von oft isolierten und anonymen Kollektivunterkünften sollte ein differenziertes Angebot geschaffen werden, das kleinere Wohneinheiten oder, wo möglich, die Unterbringung bei Gastfamilien vorsieht. Solche Wohnformen ermöglichen eine stärkere soziale Einbindung, eröffnen partizipative Gestaltungsspielräume im unmittelbaren Lebensumfeld und tragen zu einem gelingenderen Alltag bei.

Die theoretische Grundlage dieser Empfehlung bildet das Konzept der lebensweltorientierten Sozialen Arbeit nach Thiersch et al. (2012), welches auf der Maxime der Alltagsnähe beruht. Soziale Arbeit muss demnach dort ansetzen, wo Menschen ihren Alltag tatsächlich leben. Angebote, die räumlich, kulturell und sozial zu weit von der Lebensrealität der Klient*innen entfernt sind, verfehlten ihre Wirkung oder verstärken bestehende Ausschlüsse. In Kollektivunterkünften erleben viele Geflüchtete eine strukturelle Isolation vom gesellschaftlichen Leben, wodurch eigenständige Alltagsgestaltung, soziale Integration und individuelle Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt bleiben. Die Folge ist nicht selten eine Verlagerung individueller Belastungen in andere Hilfesysteme wie etwa durch die Inanspruchnahme gesundheitlicher oder psychiatrischer Angebote, die dann wiederum stark beansprucht werden, obwohl sie nicht ursächlich zuständig wären und oftmals auch schlecht verfügbar sind. Neben der Alltagsnähe ist auch die Partizipation eine zentrale Handlungsmaxime lebensweltorientierter Sozialer Arbeit (Thiersch et al., 2012, S. 189). Wohnformen, die kleinere Einheiten oder Einbettung in bestehende Haushalte vorsehen, erlauben eine deutlich höhere Mitgestaltung des unmittelbaren Lebensraums und stärken somit die Autonomie und Selbstverantwortung der Geflüchteten. Zudem eröffnen sich dadurch Möglichkeiten für eine neue Form von Kooperation zwischen Sozialer Arbeit und zivilgesellschaftlichem Engagement im Sinne von Laienunterstützung. Dies entspricht der Forderung von Thiersch et al. (2012), wonach professionelle Hilfe durch gemeinschaftsbasierte, solidarische Strukturen ergänzt werden muss, um sozialräumliche Ressourcen für einen gelingenderen Alltag zu aktivieren (S. 194).

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass die Schaffung alternativer, lebensweltorientierter Wohnformen - insbesondere durch kleinere Einheiten oder Unterbringung bei Gastfamilien - ein zentraler

Schritt zu einer inklusiveren, ressourcenschonenderen und nachhaltigeren Integrationspolitik wäre. Die Soziale Arbeit ist gefordert, solche Konzepte in die politische Diskussion einzubringen, Pilotprojekte anzuregen und die gesellschaftliche Debatte hin zu einem sachlicheren Diskurs zu verschieben, in dem Geflüchtete nicht als Problem sondern als Mitgestaltende eines gemeinsamen Sozialraums verstanden werden.

4.2 Harmonisierung Sozialhilfeansätze

Es besteht dringender Handlungsbedarf, die Ansätze für die wirtschaftliche Sozialhilfe wieder konsequent an den Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) auszurichten. Eine Angleichung an diese Standards stellt nicht nur ein menschenwürdiges Existenzminimum sicher, sondern ist auch ein wirksames Mittel zur Förderung von Integration und zur Vermeidung einer langfristigen Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung. Erfahrungen aus der alltäglichen Sozialen Arbeit belegen, dass unzureichende finanzielle Ressourcen nicht nur die physische Existenz gefährden, sondern auch die soziale Teilhabe, Bildungs- und Arbeitsmarktperspektiven erheblich einschränken. Dies insbesondere bei vulnerablen Gruppen wie Familien mit Kindern oder unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden. Gerade bei Familien in prekären Lebenslagen ist die ausreichende wirtschaftliche Absicherung eine Grundvoraussetzung dafür, dass Kinder in stabilen Verhältnissen aufwachsen können, Zugang zu Bildung erhalten und soziale Kontakte knüpfen. Dies sind zentrale Voraussetzungen für gelingende Integration und Chancengleichheit. Wird das durch die SKOS definierte Existenzminimum sogar noch erheblich unterschritten, wie dies heute der Fall ist, so resultieren daraus soziale Ungleichheiten, Exklusion und häufig ein verhängnisvoller Zyklus aus Armut, Ausgrenzung und Perspektivlosigkeit. Die Harmonisierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf nationalem Niveau wäre daher nicht nur aus menschenrechtlicher Sicht geboten, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der sozialstaatlichen Gleichbehandlung und langfristiger Kosten-Nutzen Überlegungen.

Vor diesem Hintergrund wäre es aus sozialpolitischer Perspektive wünschenswert, dass die Mindestansätze der wirtschaftlichen Sozialhilfe verbindlich auf nationaler Ebene gesetzlich festgelegt werden. Nur so kann verhindert werden, dass ein kantonaler oder gar kommunaler Flickenteppich entsteht, der je nach Wohnort zu erheblichen Unterschieden in der materiellen Grundsicherung führt und somit das Prinzip der Gleichbehandlung verletzt. Ein einheitlicher Rahmen würde nicht nur Transparenz und Planbarkeit für die Betroffenen schaffen, sondern auch die Professionalisierung und Qualitätssicherung in der Sozialhilfe stärken. Die Umsetzung einer solchen Reform bedingt jedoch gezielte politische Einflussnahme auf verschiedenen Ebenen. Eine zentrale Herausforderung besteht darin, die öffentliche Meinung für die Thematik zu sensibilisieren und sachlich fundiert über die mittel- und langfristigen positiven Effekte auf die Gesellschaft und die

öffentlichen Finanzen zu informieren. Die Abstimmung zur Aufhebung der Sperrfrist für den Stipendienbezug für vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Zürich im Jahr 2024 hat deutlich gemacht, dass Entscheidungen im Asyl- und Sozialbereich nach wie vor stark emotional geprägt sind. Wie das Schweizer Radio und Fernsehen SRF (2024) berichtete, reichten einfache, emotional aufgeladene Parolen aus, um eine Mehrheit der Stimmberchtigten zu einer Ablehnung der Vorlage zu bewegen – entgegen der Empfehlungen von Regierung, Parlament und den meisten politischen Parteien sowie entgegen einer sachlich begründeten Kosten-Nutzen-Rechnung, die sogar auf sinkende öffentliche Ausgaben verwiesen hätte.

Dieses Beispiel illustriert exemplarisch die gegenwärtige gesellschaftliche Stimmung im Asylbereich und zeigt auf, wie stark faktenbasierte Argumente in der politischen Auseinandersetzung an Wirkung verlieren können, wenn ihnen keine breitenwirksame, narrative Strategie entgegengesetzt wird. Gerade hier ist die Profession der Sozialen Arbeit gefordert, eine aktive Rolle einzunehmen. Sie muss verstärkt als aufklärende, vermittelnde und politisierende Instanz auftreten. Sei es im Rahmen schulischer Bildungsarbeit, der gemeinwesenorientierten Quartierarbeit oder in Fachgremien und politischen Netzwerken. Nur durch kontinuierliche, zielgruppenorientierte Informationsarbeit und den Aufbau eines vertrauensvollen Dialogs mit der Zivilgesellschaft und der Politik können langfristig gesellschaftliche Mehrheiten geschaffen werden, die grundlegende sozialpolitische Reformen wie die gesetzlich verankerte Gleichbehandlung bei Sozialhilfesätzen möglich machen, mittragen und mitgestalten.

4.3 Sozialpädagogische Nachbegleitung junge Erwachsene

Für vorläufig aufgenommene Personen sowie anerkannte Flüchtlinge im Alter von 18 bis 25 Jahren, die ohne familiäre Begleitung in der Schweiz leben, sollte ein nationales Folgeprojekt zur sozialpädagogischen Nachbegleitung initiiert werden. Der Übergang in dieses junge Erwachsenenalter markiert eine besonders vulnerable Lebensphase, in der die betroffenen Personen in der Regel aus strukturierten Unterstützungsstrukturen – etwa im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder betreuter Wohnformen – entlassen werden und sich fortan weitgehend eigenverantwortlich orientieren müssen. Die institutionelle Begleitung reduziert sich dabei oftmals auf eine standardisierte Sozialberatung, die aufgrund struktureller Ressourcenproblematiken und hoher Fallzahlen in vielen Fällen nicht über die notwendige Kapazität verfügt, um die Betroffenen in dieser sensiblen Entwicklungsphase adäquat zu unterstützen. Gerade im Alter zwischen 18 und 25 Jahren werden wichtige Weichen gestellt für Bildung, Erwerbsintegration, soziale Teilhabe und psychische Stabilität. Ein national koordiniertes Nachbegleitungsprojekt könnte gezielt dazu beitragen, diese Risiken zu mindern und junge Geflüchtete in ihrer persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung nachhaltig zu unterstützen.

Darüber hinaus liesse sich ein solches Projekt auch über eine fundierte Kosten-Nutzen-Rechnung legitimieren. Die Prävention von gesellschaftlichen Folgekosten, etwa im Bereich von Sozialhilfe, Arbeitslosigkeit oder Justiz, steht einem vergleichsweise überschaubaren Ressourceneinsatz gegenüber. Zusätzlich liesse sich ein Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung dieser Zielgruppe leisten. Häufig werden junge Geflüchtete in der Gesellschaft pauschal als «Problemgruppe» wahrgenommen – insbesondere dann, wenn sie sich an öffentlichen Orten wie Bahnhöfen in Gruppen aufhalten und durch manchmal lautstarkes Verhalten auffallen. Eine intensivere sozialpädagogische Begleitung könnte dazu beitragen, alternative Handlungsspielräume aufzuzeigen und die Jugendlichen zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu motivieren – etwa durch Engagement in Sportvereinen, Freiwilligenarbeit oder kulturellen Angeboten.

Aus erfahrungsbasierter Sicht stellt gerade die Teilnahme an organisierten Vereinsstrukturen – insbesondere im Sport – eine der wirksamsten Integrationsbrücken dar. Sportvereine fördern nicht nur physische Gesundheit und Selbstwertgefühl, sondern bieten auch niedrigschwellige Möglichkeiten zur sozialen Vernetzung mit Gleichaltrigen und zur interkulturellen Verständigung. In der Praxis scheitert eine solche Teilhabe jedoch oft an banalen, aber entscheidenden finanziellen Hürden: die Kosten für Sportausrüstung, Vereinsbeiträge oder Trainingslager sind für junge Erwachsene in der Asylfürsorge meist nicht tragbar. Eine dedizierte Begleitperson im Rahmen des Nachbegleitungsprojekts könnte hier eine wichtige Schnittstellenfunktion einnehmen: in Kooperation mit Sozialdiensten, zivilgesellschaftlichen Akteuren oder Sportvereinen könnten individuelle Lösungen entwickelt und Zugangshürden abgebaut werden. Dies würde nicht nur die soziale Inklusion stärken, sondern auch das Potenzial dieser jungen Menschen für die Schweizer Gesellschaft nachhaltig fördern.

5 Fazit

Aus vorliegender Arbeit wird deutlich, dass die Situation im Asyl- und Flüchtlingsbereich in der Schweiz, wie auch in weiten Teilen Europas, weiterhin durch zahlreiche strukturelle, politische und gesellschaftliche Herausforderungen geprägt ist. Trotz punktueller Fortschritte bleibt der Handlungsbedarf immens. Die politische Gemengelage, insbesondere in einem zunehmend migrationskritischen Europa, wirkt sich oftmals hemmend auf notwendige Weiterentwicklungen im Bereich des Asylsystems und der Integrationsförderung aus. Politischer Opportunismus, wachsende Polarisierung und populistische Narrative verhindern nicht selten rationale und evidenzbasierte Entscheidungsfindung. Gleichzeitig führt die politische Haltung dazu, im Asylbereich zu sparen, immer neue abschreckende Gesetze zu erlassen und folglich dazu, dass notwendige Ressourcen nicht vorhanden sind und die Arbeit von Sozialarbeitenden erschwert werden.

Diese strukturellen Barrieren verschärfen die ohnehin schon prekären Lebenslagen vieler geflüchteter Menschen und behindern ihre gesellschaftliche Teilhabe. Insbesondere junge Erwachsene, die ohne familiäre Begleitung in der Schweiz leben, stehen nach dem Erreichen der Volljährigkeit häufig vor einem Bruch in der professionellen Unterstützung. Auch Familien sehen sich mit unzureichenden Mitteln konfrontiert, um grundlegende gesellschaftliche Teilhaberechte wie Bildung, Wohnsicherheit oder gesundheitliche Versorgung in Anspruch nehmen zu können. Die politischen Rahmenbedingungen reflektieren dabei oft nicht die empirischen und fachlich fundierten Notwendigkeiten, sondern orientieren sich an kurzfristigen Kosten-Nutzen-Abwägungen oder an einer vermeintlichen Mehrheitsmeinung, die nicht selten auf emotionalen statt sachlichen Argumenten basiert.

Gerade in diesem Spannungsfeld ist die Soziale Arbeit als Profession besonders gefordert. Sie befindet sich in einer Position zwischen politischem Auftrag, professionellen Standards, ökonomischen Restriktionen und den konkreten Bedürfnissen der Klient*innen. Als kritische und handlungsorientierte Disziplin ist sie nicht nur in der Pflicht, bestehende Missstände aufzuzeigen, sondern auch, alternative Handlungsperspektiven aufzuzeigen, zu erproben und diese in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen. Diese Verantwortung besteht nicht allein auf der Ebene individueller Hilfeleistung, sondern auch im Sinne einer strukturellen, politischen und öffentlichen Anwaltschaft („advocacy“) für benachteiligte Gruppen.

5.1 Schlussfolgerung

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Soziale Arbeit ihr eigenes Selbstverständnis und ihre gesellschaftliche Rolle aktiv reflektiert und stärkt. Als vergleichsweise junge Profession ist sie bis heute mit der Herausforderung konfrontiert, sich gegenüber traditionellen Berufsfeldern wie Medizin, Psychologie oder Recht zu behaupten. In der öffentlichen Wahrnehmung und nicht selten auch im politischen Diskurs wird ihre Relevanz teilweise unterschätzt oder auf eine rein unterstützende, sekundäre Funktion reduziert. Diese Sichtweise verkennt jedoch das enorme gesellschaftliche und ökonomische Potenzial, das in einem funktionierenden sozialen Sicherungssystem liegt. Eine gut ausgebauten und professionell aufgestellte Soziale Arbeit ist nicht nur für die gesellschaftliche Kohäsion essenziell, sondern wirkt auch präventiv hinsichtlich zukünftiger Belastungen anderer Systeme – etwa im Gesundheits-, Justiz- oder Bildungsbereich.

Vor diesem Hintergrund erscheint es dringlicher denn je, die Relevanz der Sozialen Arbeit, auch und insbesondere im Asylbereich, sowohl gegenüber politischen Entscheidungsträger*innen als auch gegenüber der breiten Öffentlichkeit vermehrt und vehement deutlich zu machen. Dies erfordert eine strategische Öffentlichkeitsarbeit, die nicht nur auf Defizite und Missstände hinweist, sondern auch konstruktive, empirisch

gestützte Lösungsansätze aufzeigt. Gleichzeitig ist es von Bedeutung, dass sich die Soziale Arbeit nicht „kleiner macht“, als sie tatsächlich ist. Ihre fundierte methodische und ethische Grundlage, ihre Nähe zu den Lebenswelten der Adressat*innen sowie ihr ganzheitlicher, interdisziplinärer Ansatz machen sie zu einem unverzichtbaren Akteur in modernen Wohlfahrtsstaaten.

5.2 Ausblick

Um diese fundierten und methodischen Grundlagen zu stärken ist es wichtig, folgende Punkte künftig zu berücksichtigen respektive näher zu betrachten.

Zunächst wäre es dringend erforderlich respektive wünschenswert, eine fundierte empirische Untersuchung zur Wirkung höherer Sozialhilfeansätze auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu initiieren. Wie bereits im Hauptteil dieser Arbeit dargelegt, existieren dazu bislang lediglich Hinweise auf Basis der Sozialhilfestatistiken des Bundesamtes für Statistik (BFS). Diese Daten bieten zwar eine erste Orientierung, erlauben jedoch keine differenzierte Analyse von Wirkzusammenhängen oder Kausalitäten. Eine systematische und wissenschaftlich fundierte Erhebung könnte wertvolle Erkenntnisse darüber liefern, wie eine bessere finanzielle Existenzsicherung individuelle Integrationsverläufe beeinflusst, insbesondere in Bezug auf Bildung, Erwerbstätigkeit, psychosoziale Stabilität und gesellschaftliche Teilhabe. Idealerweise würden diese Erhebungen im Rahmen einer Studie über einen mittleren bis längeren Zeitraum mit Kontrollgruppen durchgeführt. Solche Erkenntnisse wären von hohem Nutzen in der politischen Argumentation, da sie das Verhältnis zwischen Investitionen in Sozialhilfe und den mittel- bis langfristigen Einspareffekten aufzeigen könnten.

Ein weiteres zentrales Forschungs- und Entwicklungsfeld stellt die Evaluation alternativer Unterbringungsformen für Geflüchtete dar. Dies insbesondere im Hinblick auf private Unterbringungsmodelle, wie sie im Rahmen des Schutzstatus S während des Ukrainekriegs vermehrt zur Anwendung kamen. Auch allfällige Gastfamilienprojekte, die in einzelnen Kantonen oder durch zivilgesellschaftliche Organisationen bereits angestossen wurden, sollten in ihrer Wirkung systematisch untersucht werden. Dabei wären sowohl qualitative als auch quantitative Zugänge sinnvoll, um sowohl subjektive Erfahrungswerte (etwa im Hinblick auf Zugehörigkeit, Alltagserleben, Unterstützungsbeziehungen) als auch objektive Indikatoren (etwa Bildungserfolg, Integration in den Arbeitsmarkt, Gesundheitsstatus) zu erfassen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich argumentativ tragfähig belegen, ob und inwiefern solche Modelle einer Kollektivunterbringung überlegen sind und welche Bedingungen für ihren flächendeckenden Ausbau erforderlich wären. Eine solche Evaluation wäre idealerweise in Kooperation mit relevanten Akteur*innen durchzuführen: etwa mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), dem Staatssekretariat für Migration (SEM), kantonalen Behörden sowie

wissenschaftlichen Institutionen. Eine solche Zusammenarbeit böte die Möglichkeit, praktische Erfahrungen, politische Realitäten und wissenschaftliche Standards zu verbinden. Darüber hinaus könnte die enge Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Strukturen – etwa Freiwilligenorganisationen, Kirchen oder Quartiervereinen – dazu beitragen, soziale Netzwerke zu aktivieren und die Akzeptanz innovativer Unterbringungsformen in der Bevölkerung zu stärken.

Neben diesen konkreten Forschungsvorhaben sollte die Profession Soziale Arbeit verstärkt auch im Bereich der politischen Bildung und Bewusstseinsbildung aktiv werden. Die Erfahrung zeigt, dass gesellschaftliche Mehrheiten für integrative, solidarische Lösungen im Asylbereich nicht allein durch rationale Argumente gewonnen werden können. Wie beispielsweise die Abstimmung zur Aufhebung der Sperrfrist für den Stipendienbezug im Kanton Zürich eindrücklich gezeigt hat, ist der öffentliche Diskurs stark durch politische Stimmungsmache und vereinfachte, populistische Argumente geprägt. Eine professionelle, faktenbasierte Gegenargumentation ist daher essenziell, um diesen populistischen Vereinfachungen etwas entgegenzusetzen. Die Soziale Arbeit ist hier aufgerufen, ihre fachliche Expertise öffentlich einzubringen. Dies beginnt idealerweise bereits bei im Rahmen schulischer Bildung und setzt sich durch politische Kampagnen oder gemeinwesenorientierter Quartiersarbeit fort.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die Soziale Arbeit im Asylbereich vor der doppelten Herausforderung steht, konkrete Hilfe in oft schwierigen Rahmenbedingungen zu leisten und gleichzeitig für strukturelle Veränderungen einzutreten respektive das durch sie mitgetragene aktuelle System zu hinterfragen und zu reformieren. Es ist ihr zu wünschen, dass sie sich in diesem Spannungsfeld behaupten und so künftig besser im Einklang mit ihren berufsethischen Standards für eine stark vulnerable Personengruppe einstehen kann.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Affolter-Fringeli, K. & Vogel, K. (2023). *UMA-Betreuung in den Bundesasylzentren (BAZ)*.

<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/verfahren/weiteres/gutachten-uma-2023.pdf.download.pdf>

Akkaya, G., Frei, P. & Müller, M. (2022). Grund- und Menschenrechte in der Asyl- und Flüchtlingsarbeit; Ein Handbuch für die Praxis. interact

Amberg, H., Rickenbacher, J., Müller, F., Mariéthoz, S., Brun, N. (2024). *Fachkräftestudie im Sozialbereich*. Bericht zuhanden des Schweizerischen Dachverbands für die Berufsbildung im Sozialbereich SA-VOIRSOCIAL und der Konferenz der Fachhochschulen für Soziale Arbeit Schweiz SASSA. Interface Politikstudien Forschung Beratung.

AOZ (2022). Grosser Handlungsbedarf im Asylzentrum Lilienberg für Jugendliche. <https://www.stadt-zuerich.ch/aoz/de/index/aoz/medien/medienmitteilungen/2022/221004a.html>

AvenirSocial (Hrsg.). (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis* [Brochure].

Bundesamt für Statistik BFS (2024). *Bezugsdauer der laufenden Dossiers der Sozialhilfe im Asylbereich nach Struktur der Unterstützungseinheit*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/asylbereich.assetdetail.33327872.html>

Bundesamt für Statistik BFS (2024). *Bezugsdauer der laufenden Dossiers der Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich nach Struktur der Unterstützungseinheit*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialhilfebeziehende/fluechtlingsbereich.assetdetail.33327936.html>

Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich (2020). *Zur Neustrukturierung des Asylbereichs: Bilanz zu einem Jahr der Umsetzung*. https://xn--bndnis-rechtsarbeit-asy1-vsc.ch/wp-content/uploads/2020/09/DOSSIER_Rechtsarbeit_DE.pdf

Council of Europe (o.D.). *Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte*.

<https://www.coe.int/en/web/portal/gerichtshof-fur-menschenrechte#:~:text=Die%20vom%20Gerichtshof%20gef%C3%A4llten%20Urteile,in%20vielen%20Bereichen%20zu%20%C3%A4ndern.>

Deimann, Andreas (2015). In Deutschland nur geduldet. Rechtsstaatliche Diskriminierung und Handlungsmöglichkeiten Sozialer Arbeit. In T. Geisen & M. Ottersbach (Hrsg.), *Arbeit, Migration und Soziale Arbeit: Prozesse der Marginalisierung in modernen Arbeitsgesellschaften* (S. 415-429). Springer VS

Eberlei, W., Neuhoff, K. & Riekenbrauk, K. (2018). *Menschenrechte – Kompass für die Soziale Arbeit*. Kohlhammer.

EDA Direktion für Völkerrecht (2023). *Verhältnis Völkerrecht, Landesrecht*. <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/einhaltung-und-foerderungdesvoelkerrechts/verhaeltnis-voelkerrechtlandesrecht.html>

Grawe, K. (2004). *Neuropsychotherapie*. Hogrefe.

Herriger, N. (2021). Grundlagentext Empowerment. In R.-C. Amthor, B. Goldberg, P. Hansbauer, B. Landes & T. Wintergerst (Hrsg.), *Wörterbuch Soziale Arbeit* (S. 228-231) (9. Aufl.). Kreft/Mielenz.

International Federation of Social Workers (2014). *Global Definition of Social Work*.

<https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/>

Kantonales Sozialamt Zürich (o.D.). *Asylfürsorge*. <https://www.zh.ch/de/migration-integration/asyl/asylfuersorge.html>

Kaya, A. (2020). AfD and the Use of the Past: Dissonant Past. In §. Ozil, M. Hofmann, J. P. Laut, Y. Dayioğlu-Yücel, C. Zierau & D. Uca (Hrsg.), *Migrationsbewegungen und Rechtspopulismus nach 2015* (S. 15-34). Universitätsverlag Göttingen.

Koch, U., Adili, K., Neininger, M. & Bretscher, C. (2025). *Übersicht zu den sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen*. https://www.iiz.ch/?action=get_file&language=de&id=46&resource_link_id=2da

Lutz, P. & Lavenex, S. (2024). *Die Schweiz arrangiert sich mit ihrem Status als Einwanderungsland.* <https://www.migrationpolicy.org/article/switzerland-immigration-politics-policy#:~:text=Af-ter%20the%20war%2C%20asylum%20was,an%20other%20refugees%20fleeing%20communism.>

Müller, J.O. (2017). «*Nichts Genaues*» weiss man nicht: Altersbestimmung im schweizerischen Asylverfahren. https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/170620_Jusletter_-nichts-genaues--wei_c6d9302c24_de1_2.pdf

Mueller, J., Schmidt, M., Staeheli, A. & Maier, T. (2011). Mental health of failed asylum seekers as compared with pending and temporarily accepted asylum seekers. European Journal of Public Health, 21 (2), S. 184-189

Müller, Franziska; Roose, Zilla; Landis, Flurina; Gianola, Giada (2018). Psychische Gesundheit von traumatisierten Asylsuchenden: Situationsanalyse und Empfehlungen. Bericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Sektion Gesundheitliche Chancengleichheit, Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern. https://www.interface-pol.ch/app/uploads/2022/03/Be_Asylsuchende_psychische_Gesundheit_d.pdf

Oltmer, J. (2012). Globale Migration: Geschichte und Gegenwart. C.H. Beck

Regierungsrat des Kantons Zürich (2024). *Abstimmungszeitung für die Kantonale Volksabstimmung vom 22. September 2024.* https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2024/776/Abstimmungszeitung_2024-09-22.pdf

Savoirsocial (2024). Kurzfassung zu «*Fachkräftestudie im Sozialbereich 2024*». https://www.savoirsocial.ch/s01/Dokumente/Organisation/Studien/Fachkraeftestudie_2024/250204-FKS-Kurzfassung-d.pdf

Schweizerische Eidgenossenschaft (2025). *Bundesrat will Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S weiter verbessern.* <https://www.news.admin.ch/de/news/wOP8w2N2zIM-RvR6WEIp3w>

Schweizerische Eidgenossenschaft (2024). *Erleichterte Integration von vorläufig aufgenommenen Personen in den Arbeitsmarkt.* <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=100854>

Schweizerische Eidgenossenschaft (2022). *Ukraine: Bundesrat aktiviert Schutzstatus S für Menschen aus der Ukraine*. <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=87556>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (o.D.). *EU-Pakt zu Migration und Asyl*. <https://www.fluechtlings-hilfe.ch/themen/migrationspolitik/eu-pakt-zu-migration-und-asyl>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (o.D.). Die vorläufige Aufnahme. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/the-men/asyl-in-der-schweiz/aufenthaltsstatus/die-vorlaeufige-aufnahme>

Schweizerische Flüchtlingshilfe (o.D.). Unbegleitete Kinder im Asylverfahren. <https://www.fluechtlings-hilfe.ch/themen/asyl-in-der-schweiz/personen-mit-besonderen-rechten/unbegleitete-minderjaehrige-asylsuchende>

Schweizer Radio und Fernsehen SRF (2024). *Ausserordentliche Session – Druck der SVP zeigt in der Asylpolitik Wirkung*. <https://www.srf.ch/news/schweiz/ausserordentliche-session-druck-der-svp-zeigt-in-der-asylpolitik-wirkung>

Schweizer Radio und Fernsehen SRF (2025). *Bund will abgelehnte Asylbewerber aus Afghanistan abschieben*. <https://www.srf.ch/news/schweiz/unter-gewissen-umstaenden-bund-will-abgelehnte-asylbewerber-aus-afghanistan-abschieben>.

Schweizer Radio und Fernsehen SRF (2025). *Sonderdebatte zu Asyl: Nationalrat will Grenzkontrollen und Verschärfungen im Asylwesen*. <https://www.srf.ch/news/schweiz/sonderdebatte-zu-asy-nationalrat-will-grenzkontrollen-und-verschaerfungen-im-asywesen>

Schweizer Radio und Fernsehen SRF (2024). *Zürich lehnt rasche Stipendien für vorläufig Aufgenommene ab*. <https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen-22-september-24/abstimmung-kanton-zuerich-zuerich-lehnt-rasche-stipendien-fuer-vorlaeufig-aufgenommene-ab>

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich (2024). *Ausblick 2025: Ein sozialer Kanton für alle*.
[https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2024/12/ausblick-2025-ein-sozialer-kanton-fuer-alle.html#:~:text=Dezember%202024\).-,Neu%20Mindestansatz%20f%C3%BCr%20den%20Grundbedarf%20in%20oder%20Asylf%C3%BCr-sorge,und%20f%C3%BCr%20vorl%C3%A4ufig%20Aufgenommene%20zahlen.](https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2024/12/ausblick-2025-ein-sozialer-kanton-fuer-alle.html#:~:text=Dezember%202024).-,Neu%20Mindestansatz%20f%C3%BCr%20den%20Grundbedarf%20in%20oder%20Asylf%C3%BCr-sorge,und%20f%C3%BCr%20vorl%C3%A4ufig%20Aufgenommene%20zahlen.)

Sozialkonferenz Kanton Zürich (2022). *Asylfürsorgeverordnung Kanton Zürich (AfV): Empfehlungen Geldleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländer/-innen (VA-A) mit Aufenthaltsstatus F und für Asylsuchende (AS) mit Aufenthaltsstatus N.* https://www.zh-sozialkonferenz.ch/wp-content/uploads/2022/12/20221216_Empfehlungen_Soko_VA-und-Asylsuchende_gueltig-ab-2023.pdf

Staatssekretariat für Migration SEM (2019). *Asylgesuch.* <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylgesuch.html>

Staatssekretariat für Migration SEM (2025). *Asylregionen und Bundesasylzentren.* <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz.html>

Staatssekretariat für Migration SEM (2025). *Asylstatistik Juni 2025.* <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2025/06.html>

Staatssekretariat für Migration SEM (2019). *Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs).* <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/rechtsetzung/archiv/aend-asylg-neustruktur.html>

Staatssekretariat für Migration SEM (2024). *EU-Migrations- und Asylpakt.* <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/international-rueckkehr/kollab-eu-efta/eu-migrations-asylpakt.html>

Staatssekretariat für Migration SEM (2022). *Kantonale Integrationsprogramme und Integrationsagenda Schweiz.* <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme.html>

Staub Bernasconi, S. (2018). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Auf dem Weg zu kritischer Professionalität (2. Aufl.). Verlag Barbara Budrich.

Staub Bernasconi, S. & Stövesand, S. (2018). Menschenrechte in der Sozialen Arbeit – Ein Papiertiger? In C. Spatscheck & C. Steckelberg (Hrsg.), *Menschenrechte und Soziale Arbeit; Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie* (S. 55-69). Verlag Barbara Budrich

Tages Anzeiger (2024). *Liberale für härteren Asyl-Kurs: FDP will sich mit Migrationspolitik profilieren.* <https://www.tagesanzeiger.ch/fdp-liberale-fuer-haerteren-asyl-kurs-362577246808>

Thiersch, H., Grunwald, K. & Königter S. (2012). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In W. Thole (Hrsg.). *Grundriss Soziale Arbeit* (S. 175-196). Verlag für Sozialwissenschaften | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

UNHCR (o.D.). *Refugee Data Finder: Key indicators*. <https://www.unhcr.org/refugee-statistics>

UNICEF Schweiz (2022). *Kinderrechte gelten auch für Geflüchtete Kinder und Jugendliche*.

<https://www.unicef.ch/de/aktuell/statements/2022-06-20/statement-zum-weltfluechtlingsstag>

World Bank Group (2018). *Meet the Human Faces of Climate Migration*.

<https://www.worldbank.org/en/news/feature/2018/03/19/meet-the-human-faces-of-climate-migration>